

Urkunden-Anhang.



1. Eheberedung zwischen Hippolyta Juliane von Tümppling (93)
und Wolf Albrecht von Krosigk a. d. h. Besedau auf Flurstedt.

Posewitz, 1656 Mai 27.

Handschrift: Abschrift: Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar, Abtheilung A. No. 2793, Lehnsakten über das Rittergut Flurstedt mittleren Theils, vol. I. 1643—1694.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, in deren hand und Gewalt einig und allein aller Dinge guter anfang, mittel und ende und zugleich aller menschen glück, wohlfarth und vermehrung bestehet. Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit iedermanniglich, sonderlichen aber denen ienigen, so es zu wissen von nöthen, das heute endesgesetzten dato zwischen den wohledlen Gestreng und Vesten Wolf Albrechten von Krosigk of Flurstedt als Bräutigamb an einem und zwischen der auch wohledlen, viel ehr- und tugendreichen Jungfrauen Hyppoliten Julianen, des wohledlen Gestrengen und Vesten Wolff Christophs von Tümppling of Posewitz nachgelassenen Tochter als Brant mit Consens authoritaet und genehmhaltung derer respective geliebten Bruders und Curatoris des Wohledlen, Gestrengen und vesten Adam Friedrichs von Tümppling of Posewitz, auch edeln wohlehrenvesten und nahmhaften Herrn Sebaldt Keylens Rittmeister of Schinditz, am andern Theil eine rechte Christliche und beständige Ehe in der besten art, form und Weise als es nach heiliger Einsetzung und Verordnung des Allerhöchsten am kräftigsten gescheen kann nachgesetztermassen beliebet, abgeredet und beschlossen worden.

Nemblichen es hatt eingangs gedachter Wolff Albrecht von Krosigk eine Christliche aufrichtige eheliche trew, lieb und freundschaft zur besagten Jungfrauen Hyppoliten Julianen von Tümppling geschöpft und gewonnen und derentwegen auf vorhergegangenes andechtiges Gebeth zue Gott als Stifftern und Erhaltern des heiligen Eheordens, mit rath und guthachten seiner nechsten freunde vndt Anverwandten nicht allein bey iezo genandter Jungfrauen sondern auch bey derselben geliebten Brudern und Vormunde umb eine christliche Ehe gebührend sich beworben und sie allerseits billichen angesprochen und ersuchet. Wann sie denn dieses nach genommener Bedenkzeit anders nicht als

vor ein Werck Göttlicher sonderbahren Schickung und providentz erkennet und das es Gott dem Allmechtigen zur lob und ehr auch zur Vermehrung und fortpflanzung beiderley Vornehmen geschlechts anzusehen seye aufgenommen und gehalten derenthalben hatt der Jungfrau Braut vielbesagter Bruder und Vormund solche Ihre geliebte Schwester und Curandin Jungfrawe Hyppolitam Julianam von Timpling, mit dero eigener und selbstfreier beliebung oft ermelten Wolff Albrechten von Krosigk im Nahmen der Heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit bis uff priesterliche Einsegnung und Copulation versprochen und zuegesaget, inmaßen denn gedachter von Krosigk solches mit schuldiger Dankagung acceptiret und gemelte Jungfrau zu seiner künftigen Ehegemahlin angenommen, in folgendte und wehrende Ehestande, wie einem christlichen Ehemann und Eheliebenden von Adel nach Erforderung göttlicher, Natürlicher und weltlicher Rechte von Erbarkeit und Adelsichen Standes wegen geziehmet und wohlansiehet, sich gegen ihr zu verhalten, Ingleichen sie ihn zue Ihrem lieben Ehemanne zue haben und künftigt stets dafür zu ehren und sonstn beede sich gegeneinander dahin wohlbedechtig erklehret haben, einander herzlich zue lieben, treulich zu meinen, in keiner Noth und gefahr zue verlassen und in solcher ihrer ehelichen Liebe tren und freundschaft nicht eher aufzueheben bis Sie nach dem Gnädigen willen Gottes durch den zeitlichen Todt selbst aufhören und zugleich leben und liben endten werden. So viel nun ehrengedachter Jungfrawen einbringen und Heyrathguth anreichet, hatt ihr vielgeliebter Bruder Adam Friedrich von Timpling vß Posewitz versprochen und zuegesaget, seiner vielgeliebten Schwester vierhundert Gilden aus Seinem Lehnguthe Posewitz nach Verfließung eines Jahrs, von Beylager anzurechnen, seinem künftigen Schwager Wolff Albrechten von Krosigk zue reichen und zue zahlen, darüber der von Krosigk sowohl, als sein künftiges Liebes Eheweib benebenst eines kriegischen Vormunden landüblichen zue quittiren schuldig sein sollen, hingegen Wolff Albrecht von Krosigk gelobet und versprochen, Seine herzliche Vertraute und zuekünftiges Eheweib mit Vier Hundert Gilden Ehegeldes mit des durchlauchtigen hochgebornen fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zue Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergk 2c. seines gnädigen fürsten und Lehnherren Consens und einverwilligung seiner lieben Brüder, Vettern, Mitbelehnten und Agnaten zue verleibdingen, Also und dergestalt, trüge sich zue, das nach dem Willen des Allerhöchsten Gottes (in dessen Handt alles stehet), vielerwehnte Jungfrau Hyppolita Juliana von Timpling, ihres zukünftigen herzlieben Ehemanns des von Krosigk tödtlichen Abschied erleben würdte (welches doch Göttliche Allmacht lange Zeit und Jahre verhüten wolle) so sollen des von Krosigk Lehensfolgere schuldig sein, Ihr der Witben das eingebrachte Heyrathguth der vierhundert Gilden Meißnischer Wehrung an guter und unverschlagerer Reichs Münze innerhalb Jahr und Tag benebenst eines Jahres Zinsß aus Seinem Ritterguth Fluhsstetdt hinwiederum zu erstatten, Das Gegen Vermächtniß der Vierhundert Gilden aber dem Landes Gebrauch nach mit Vierzig Gilden Meißnischer Wehrung jährlich und iedes Jahr besonders allezeit vß zwene Termine halb den Tag Ostern und halb den Tag Michaelis zu verzinsen und damit den nechsten

Termin so vff den Todesfall erfolget den Anfang zu machen und an orth und ende, wo sie sich wißentlich aufhalten wirdt, ohne ihrer mühe, schaden, gefahr und unkosten zu verschaffen, auch überdieses noch zweyhundert Gilden zue einer Behausung auch binnen Jahr und Tag, dem inzwischen sie im Ritterguth zue Fluhrstedt soll wohnent bleiben, gegen gebührliche Quittung und Caution, wegen des rückfalls, so sie mit dem davor erkaufften Hause, welches sie so lange sie lebet in baulichen Wesen frey von den Ihrigen auch wegen contributionen halten soll, zue bestellen schuldig zue geben und auszuzahlen. Da aber die Witbe solche zweyhundert Gilden Hausgeldt nicht abfordern sondern beyn Lehnsfolger stehen lassen wolte, so sollen ihr dieselbigen vff oben bemelte zween Termine Jährlichen und iedes Jahr mit zwölf Gilden an guter und unverbotener Reichsmünze verzinset und allezeit nebens den Leibzinsen in Ihre Gewahrsamb überantwortet werden. Es soll auch der Witben aus Ihres lieben Manns güthern und Verlassenschaft alle dasienige unabkrüchlichen folgen was einem Weibe von Rittersarth aus Ihres Jundern güthern zur Gerade, Morgengabe und Nußtheil den rechten und Landes-Gebrauch gemäß gebühret und zuestehet, Sie auch das Guth Fluhrstedt zu räumen nicht schuldig sein, sondern das Jus retentionis haben und behalten, bis sie dessen allen sattfam vergnüget oder annehmlichen versichert. Es hatt auch Wohlermelter der von Kroßigk sich weiter erklehret und sich erbothen das vff begehenden seinen Todesfall (das Gott lange Zeit verhüten wolle) der Witben jährlichen fünf scheffel Korn, Ein scheffel Weizen, Sechs scheffel Gersten, drey scheffel Hafern und Zwey Viertel Erbeis, alles Jethnisch gemäß, fünf klasten Scheit und eine Tonne Sauerkraut, wie denn auch ein gemestes Schwein oder fünf gilden dafür aus Seinen Lehen und Ritterguth zue Fluhrstedt in ihre gewahrsamb zu ihrer besseren unterhaltung solle geliefert werden, jedoch so lange sie ihren Witbensuhl nicht verrücket, wenn sie aber solchen verrücket, soll dieses Eingeschneide, wie auch das Haus oder dessen Zinsgeld denen Lehnsfolgern wieder heim gehen und fallen.

Schließlichen ist auch hierbei dieses abgeredet und abgehandelt worden, das dasienige, was ehrengedachte Jungfraw über die Vierhundert Gilden Ehegeldes noch übrig oder sie in künftigen durch Erbfall erlangen möchte solche paraphernal erbgelder und fahrnütze außer die Geradestücke betreffende seindt Ihr eigenthumblichen, der usus fructus aber nach Sächs. Rechten dem marito wenn und wohin Ihr beliebt, das Capital jeder Zeit zuekehren und zuwenden macht haben soll, Infall Ihr künftiger Ehemann der von Kroßigk solch Capital auch zue sich zu nehmen begehret, soll er sie absonderlichen mit fürstl. Gnaden Lehnherlichen und derer nächsten Mitbelehnten Consens darauf zu versichern schuldig sein, nach seinem Tode aber so Kinder, welche Er mit Ihr erzeiget, vorhanden, vff dieselben, wo aber keine da weren, so dann vff ihr der Frawen nächsten Erben vererbet werden. Über solches alles hatt Wolff Albrecht von Kroßigk wie oben angeführet fürstl. Gn. Lehnsherrlichen Consens vff sein Guth Fluhrstedt unterthänig auszubringen und solchen nebens seinen lieben Brüdern, Vettern, mitbelehnten, mitverwandten und freunden einverwilligung der Jungfrawen geliebten Bruder oder Vormunde einzueantworten zuegesagt.

Wie denn wier Georg Rudolph von Krosigk v^f Marienthal, Adolph Stellanus von Krosigk v^f Trebitz und Christianus von Krosigk v^f Stöben als nechste agnaten undt mitbelehute in dieses verschriebene Leibgeding hiermit und in krafft dieses verwilligen und zu mehrer Bekräftigung deßen solches mit Unfern Adlichen angebornen Petschaften bedrückt auch eigenhändig unterschrieben.

Deßen zue wahrer uhrfund seind dieser Eheberedung zwey eines lauts und handschrift vff papier bracht und von beeden theilen nebens ihren freunden, als vff des Breutgams seiten die Wohledlen gestrenge und Veste Georg Rudolph von Krosigk v^f Marienthal, Adolph Stellanus von Krosigk v^f Trebitz und Christianus von Krosigk v^f Stöben, v^f der Braut seiten von ihrem geliebten Bruder, die Wohledle und Gestrenge und veste Adam Friedrich von Timpling v^f Posewitz, Herr Seebald Keil, Rittmeister, v^f Schinditz, Curatorio nomine Hans Abraham von Elben, Cornet v^f Rodemeischel, Heinrich Wilhelm von Brandt v^f Kleinengestewitz vollzogen und bekräftiget worden. So gescheen Posewitz am 27. Maij Anno 1656.

(L. S.)

Wolff Albrecht von Krosigk m. p.

(L. S.)

Christianus von Krosigk m. p.

(L. S.)

Georg Rudolph von Krosigk m. p.

(L. S.)

Adam Friedrich von
Timpling m. p.

(L. S.)

Seebald Keil m. p.

(L. S.)

Heinrich Wilhelm
von Brandt m. p.

(L. S.)

Hans Abraham von Elben m. p.

(L. S.)

George Wilhelm Münch m. p.

Ernst von Wambach m. p.

(L. S.)

Johann August Gotter m. p.

Concordat cum originali.

Johann Reucke m. p.

(In dem oben angeführten Aktenband auch der Leibgedingsbrief d. d. Altenburg, 1659 Februar 5.)

2. Tausch- und Begnadigungs-Recess zwischen Herzog Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg und Philipp Heinrich von Tümppling auf Tümppling (79), betr. die Schriftsässigkeit, die Obergerichtsbarkeit und das Recht der hohen Jagd des Hauses Tümppling.

Altenburg, 1658 Juni 17.

Handschrift: Abschrift: Archiv zu Tümppling (Original).

Zu wissen, Als den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, Grafen zu der Mark und

Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, Seiner fürstl. Durchl. bestalter Hauf-Marschall Philipp Heinrich von Tümppling, daselbstien und zu Leisla, unterthänigst angelanget, vorgeschlagen und gebethen, Weil bisher wegen der Ober Gerichte zu Tümppling, Stöben, Wunniz und Leisla, als welche, wie auch die meisten Erb-Gerichts Fälle zu Leisla, ins Amt Camburg gehörig, unterschiedliche Irrungen entstanden, darhingegen auch wegen des dritten Theils der Ober Gerichte, die sein Vetter Adam Friedrich von Tümppling in der Stadt Sulza hette, mit dem Amt Rosla öfters Unrichtigkeit entsände, so were Er erböthig, Er wolte seinem Vetter den dritten Theil der Ober Gerichte zu Sulza abhandeln und Ihrer fürstl. Durchl. abtreten, der gehorsamsten Hoffnung, daß Ihm hingegen nicht allein die Ober Gerichte in Dorf, Feld und fluer zu Tümppling, Stöben, Wunniz und Leisla, und was das Amt Camburg von ErbGerichten aldar gehabt, sondern auch die hohe Jagd in Tümplinger fluer, Staudiz, Priesnizer Holz und da herum liegenden Hölzern und Büschen, worinnen Er sonst die Kuppel-Jagd hat, wie auch die Schriftsäßigkeit gnädigst eingeräumt werden möchte, Und Ihrer fürstl. Durchl. Deroelben solchen Vorschlag, wie wohl der Tausch etwas ungleich, um des von Tümpplings geleisteter und noch verhoffender treuen Dienste Willen, aus sonderbaren Gnaden gnädigst gefallen lassen, So ist mit guten Bedacht es dahin geschlossen und in beständigster Rechtsens form verglichen und gehandelt worden: Daß dem von Tümppling und seinen Lehns-Erben und Lehnsfolgern, Kraft dieses, sobald er Ihrer fürstl. Durchl. Amt Rosla obangeregten dritten Theil der Ober-Gerichte in der Stadt Sulza würcklichen und mit Aushändigung des hierüber mit seinen Vetteren geschlossenen beständigen Contracts abgetreten, auch was von Gerichts-Acten vorhanden, von sich stellen wird, jetzt alsdann, und dann als jetzt, die Ober-Gerichte, wie auch was Ihm an Erb-Gerichten gemangelt, in Dorf Feld und fluer zu Tümppling, Stöben, Wunniz und Leisla, nebst der hohen Jagd in Tümplinger fluer, Priesnizer Holz, Staudiz und andern selbst herumliegenden Hölzern und Büschen, darinnen Er die Kuppel-Jagd gehabt und andern die hohe Jagd nicht zuständig ist, nebst der Schriftsäßigkeit, übergeben und eingeräumt seyn, auch in seinen Lehn Brief eingerückt, und vorjezo an die Schöffer zu Camburg und Rosla ein Befehl, sich darnach zu achten, gegeben werden soll. Es haben aber Ihre fürstl. Durchl. ausdrücklich bedinget und mit des von Tümppling guten Willen vorbehalten: Erstlich, daß der von Tümppling und seine Nachkommen der concedirten Ober- und Erb-Gerichte sich uf der Wiese und Stücken, die bisher dem Vorwerk zu Camburg eigenthümlich zugehöret und anjzo uf andere transferirt werden sollen, nicht exerceiren, noch sich anmaßen solle. Zum andern, verbleiben auch dem Amt Camburg alle in gedachten Dörfern und fluer habende Lehnen, Zins, Trift, Mühlzwang, Pferde- und Handfrohn und andere Gebührnis. Drittens, werden dem Amt die Gerichte und coercion, iedoch weiter nicht als so viel zu eintreibung und manutementz iht gedachter Gerechtigkeiten von nöthen, vorbehalten. Und ist besagten Amt ohnbenommen, einen Schulzen, aus den Dörfern einen, darzu zu verordnen und in Pflicht zu nehmen. Viertens, soll Er zwar die Unter Einnahme der Land- und Tranck-Steuer bey angeregten Dörfern haben, wenn

aber von seinen darzubestellten dem Steuer Ausschreiben zu wieder gehandelt wird, selbst davor haften. Auch fünftens, seinen Schützen und Jäger befehlen, daß sie sich der Jagd-Ordnung gemess bezeigen. Und dann endlich soll denen Unterthanen durch occasion der erlangten Ober Gerichte keine Neuerung und Beschwerde zugemuthet werden.

Daß nun diesen allen fest und unverbrüchlich nachgelebet werden soll, haben Ihre Fürstl. Durchl. und der von Tümppling diesen Vergleich, Tausch und Begnadigung mit Begebung aller Rechts-Wohlthaten unterschrieben, und Ihre Fürstl. Durchl. Dero Fürstl. Secret hiernach drucken lassen, und dann auch der von Tümppling mit seinem Adlichen Petschaft besiegelt.

Treulich ohne Gefehrde.

Geschehen den 17. Juni Anno 1658.

(L. S.) (gez.) J. W. Hgg zu Sachsen m. pr.

(L. S.) (gez.) Phillip Heinrich von Tümppling m. pr.

3. Philipp Heinrich von Tümppling a. d. H. Tümppling auf Tümppling (79) kauft $\frac{2}{3}$ von Heiligenkreuz für 4876 fl. von Jacob Martin Frost.

Heiligenkreuz, 1663 Mai 19.

Handschrift: Abschrift: Herzogliches Regierungs-Archiv zu Altenburg, Cl. XIV. A. No. 86 vol. I. Bl. 211 ff. „Ratificationes allerhand Contractuum und anderer Dinge derer Vasallen und Unterthanen in dem Becirk des Ambtes Eisenbergk, de anno 1621 donec ad annum 1687.“

Im Nahmen Gottes Amen.

Zu wissen denen es von nöthen, daß anheute Zu untengesetztem Acto Zwischen dem Edlen Und Vesten, Herr Jacob Martin Frosten, Erbsassen Vff Heiligen Creutz, Verkäufern an einem, dann dem HochEdelgebohrnen, Gestrengen Und Vesten Herrn Philipp Heinrichen Von Tümppling Vff Tümpplingk, Fürstl. Durchl. Zu Sachsen Altenburg dero Zeit bestallten Haus Marschalle, Käufern am andern theil, nachgesetzter Unwiederrücklicher ErbKauf, biß Vff der Hohe Landesfürstl. Obrigkeit gnädigster approbation, mit weißer bedacht abgehandelt Und geschlossen worden, nemlichen: Es Verkauft eingangs gemelter Herr Jacob Martin Frost, mit gueter beliebung seiner Hausfrauen, Frau Reginen geborner Hoffmannin, Vor sich, ihre Erben Und Erbnehmer, Edelgedachtem Herrn Marschalle Philipp Heinrichen Von Tümppling, dessen Erben Und Erbnehmer, das Ritterguth Heiligen Creutz, mit allen dessen ein- Undt Zubehörungen, an Haus, Hof, Scheunen Und Ställen, auch was darinnen Erdt- Nied- vnd nagelfest ist, sambt dem gantzen Umbfange, sowohl allen andern pertinentien an Aekern, Wiesen, Gärten, Hölzern Und denen darauf befindtlichen ausgestellten Und natürlichen Früchten, Frohnen, Lehnen, Zinsen, Jagten, Gerichten Und Gerechtigkeiten, Wäßern, Wonnen, Seeden,

Weiden Vnd Trifften, nütZungen, ehren Vnd freyheiten, diensten, Pflichten Vnd beschwehungen, Zugleich die darZugeschlagene Mannlehen- Vnd Erbgütherr, sambt dem Bran Hause, so Erbe seyn soll, Vnd allen Zusprüchen, so Verkäufer Vnd dessen Authör, der von Gremy, zu denen Vom Ritterguth Vnd iezterwehnte Erbstücken Versezten stücken, absonderlich dem halben Acker arthfeldt, welchen Philipp Berner bis anhero gebrauchet, Vnd dem garten, der grund genannt, gehabt oder auch haben Können, sollen oder mögen, nicht das geringeste davon ausgeschloßen, Vnd in summa das ganze Guth, mit aller melioration benebenst Zweyen pferden, Vier Kühen, Zwei Sandöcken, Zwanzig paar tauben, einem Wagen, einem Karri, Zwey Pflügen, Zwey Egen, Vnd was sonst verKäufer Herrn Jahn Magno Von Schauröth mit ZuVerkauffen willens gewesen, auch allermassen, wie daselbe Hr. Verkäufer Vnd Vor ihm der von Gremy, auch andere Possessores, besessen, genüßet Vnd gebrauchet, oder auch besizzen, genießen Vnd gebrauchen sollen oder Können, Erb- Vndt Eigenthümlichen, Umb Viertausendt acht hundert, Sechs Vnd Siebenzig gülden beständige Kauf Summe, Vnd Einhundert gülden absonderlich Versprochenes Herdegeldt, nachfolgendermassen Zubezahlen, nemlichen zc. . . . also überläßet Verkäufer dargegen Herrn Käufer das VerKauffte Ritterguth Heiligen Creutz, mit allen dessen Zubehörungen, Rechten vnd gerechtigkeiten insonderheit demjenigen, was droben specificie exprimirt, Vnd sezet dieselben, Krafft dieses Briefes, Vnd Künftig gnädigsten Belehnung, in eine ledige und geruhige possess sowohl der Lehn- Ritter als allodial- Vnd Erbgüth, will ihm auch dieselbe vor jedermännliches an vnd Zusprüchen, Bevorab aber von allen Versessenen oneribus an steuer, Zinsen Vnd andern prästationen Zu jeder Zeit frey gewehren, jedoch mit diesem Unterscheid, daß Er, Verkäufer, nur vor dasjenige, was Zeit seiner possession zurück blieben oder off das Guth gebracht worden, stehen, ratione der Vorigen retardaten Vnd Ansprüchen aber Herr Käufer sich an den Von Gremy Krafft des mit demselben geschloßenen froßischen Kaufbriefes vnd dieses anderweitten Contracts ex jure venditoris, bestens zuhalten, allerdings befueget sein solle zc. . . .

Vnd weil endtlichen Von nöthen, daß nach denen Landtüblichen Rechten der Verkäufer die an sich gehabte Lehn gebührlich resignire, So Verpflichtet sich Herr froß solches auch seines orths ersten tages werktstellig Zu machen, die Lehn des Guths, auch dessen pertinentien Unterthänigst Vff zugeben Vnd nebst Herr Käufer gehorsambste ansuchung Zu thun, daß nunmehr dieser anderweit damit beliehen, auch gegenwärtiger Contract in allen seinen Puncten Vnd inhalten confirmirt werden möge, Massen Er auch Zu solchem ende nebst der tradition des Guths Herrn Käufer die darzu gehörigen Unterthanen Zugleich mit übergeben, dieselben ihrer pflicht erlassen Vndt hingegen an den Von Cüplingk Vnd dessen Erben gebührend überwiesen, Wie nichts weniger alle vorhandene Briefliche VhrKunden, Käuffe vnd Lehnbriefe bona fide extradirt, Was aber von dergleichen documenten gericht vnd Lehnbüchern der Von Gremy noch bey sich hat, ist selbiger Herrn Käufer vermöge des mit übergebenen Kaufbriefes Vor sich auszuantworten schuldig Vnd Herr Käufer nicht gehalten, demselben einige groschen weiter Zu bezahlen, biß er alle

solche zum Guth gehörige VhrKunden Lehen Vnd Gerichtsbücher bona fide Vnd ohne Unterschlag ausgehändiget.

Gleich wie nun beide theile mit dem Vorstehendermaßen abgehandelten in allem Zufrieden seyn vnd bleiben wollen, Also haben Sie sich schließlichen hinc et inde aller einem oder dem andern darwieder Zustatten Kommenden rechtlichen einreden Vnd behelfen 2c. wißentlich Vnd wohlbedächtig begeben, Treulich ohne gefährde.

VhrKundlich Vnd Vmb bessere versicherung, auch steiff- Vnd fester Haltung willen, Haben beide Herrn Contrahenden Vnd des Verkäufers Eheweib sambt dero bestetigten Curatorn diesen geschloßenen Kauf Contract eigenhändig Unterschrieben vnd mit ihren angebohrnen Vnd gewöhnlichen Petschaften bestärket, auch solchen Von denen bey der Handlung Vnd Auszahlung der An- Vnd Herdegelder gewesenen Zeugen Vnd Beyständen ebenmäßig Vollziehen lassen.

So geschehen Heiligen Creutz den 19. May Anno 1663.

(L. S.) Philipp Heinrich Von Tümppling (L. S.) Jacob Martin Frost.
Regina Frostin.
gebohrne Hofmann.

(L. S.) Johann Augustus Gotter,
nomine Curatorio Vnd als
ein Beystand der fr. Frosten. m. pr.

4. Lehnbrief Herzog Friedrich Wilhelm's II. von Altenburg für
Philipp Heinrich von Tümppling a. d. h. Tümppling (79)
über Tümppling.

Altenburg, 1663 October 20.

Handschrift: von Tümppling'sches Familien-Archiv zu Thalstein, Original.

Von Gottes gnaden Wier Friederich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve undt Bergk, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Gefürsteter Graff zu Hennenbergk, Graff zu der Margk und Ravensbergk, Herr zum Ravensstein, bekennen undt thuen kundt gegen männiglich, Daß Wier dem Vesten, unserm Hoff-Marschall alhier, und lieben getreuen, Philipp Heinrichen von Tümppling, und seinen rechten ehelich gebohrnen leibeslehens Erben diese nachbeschriebene Lehen Güther und Zinsen im Ampte Camburgk gelegen, mit nahmen, zu Tümppling Zweene Ritterstze, uf deren einem iezo des Schäfers Wohnung stehet, mit daran liegenden Gärthen, Acht besessene Männer, ohne die andern Zwey, deren Häußlein uf dem Ritterguthe stehen, Zehen Hufen landes, Vier Wiesen, derer zuvor fünfe gewesen, aber eine davon zu Acker gemacht worden, Acht Acker Weyden, drey Fischweyden in der Saale frey, und eine im Schmerlenbach, Ein Burglehen zu Camburgk, Zwölf Acker Holz: der Standiz, und noch ein Holz, das Priesnitzer holz genant, ohngefehr Sieben und Vierzig Acker, Item Einen Weinberg der Dörfer genannt, mit daran liegenden

Gärten, und noch drey Weinberge hinter Camburgk, so den Neundten von Allen, was darinnen erwächst, geben, derer hievor noch Vierzehnen gewesen, so aber iezo caduc liegen, und hievor in Zweyen absonderlichen Lehenbriefen verliehen worden, dann ferner an Zinßen Achtzehnen Gilden Sieben Groschen $2\frac{3}{4}$ s an gelde, drey Scheffel Weizen, Acht Scheffel Roggen, Drey Scheffel Gersten, Neunzehnen Scheffel Drey Vierthel Ein Maas Haber, alles Jehnisch gemäß, Drey und Einen halben Lambsbauch, fünf und Drey Vierthel Pfund Wachs, Achtzehnen und Eine halbe Fastnachts Henne, Vier Gänse, Ein Schock Neu-Jahrs Hühner, Ein Schock drey und Zwanzig und Eine halbe Michels Henne, alles Jährliche Zinßen, mit Frohnen und Diensten in nachgesetzten Dorfschaften: Nethmlich im Dorff Tümppling, Drey Gilden, Siebenzehnen Michels Hühner, Eine Fastnachts Henne, Zwanzig Neu-Jahrs Hühner, Eine Gans, und Einen Jekner-Zwey Vierthel Haber. Im Dorff Wonnitz, Einen Gulden Neun Groschen an gelde, Sechs Michels Hühner, Sechzehnen Neu-Jahrs Hühner, Vier Fastnachts Hühner, Eine Gans, Einen Scheffel Zwey Vierthel Jehnisch Maas Haber. Im Dorf Stöben, Sechs Gilden, Acht groschen Vier pfennige an gelde, Vier Michels-Hühner, Drey Fastnachts Hühner, Sechs und Zwanzig Neu-Jahrs Hühner, Drey Scheffel Weizen, Drey Scheffel Gersten und dreyzehnen Scheffel Haber, alles Jehnisch gemäß. Im Dorf Leißla, Vier groschen Zwey pfennige an gelde, Vier Michels Hühner Zwey mas Haber. Zu Schmiedehausen Underthalben pfennig an gelde, Ein pfund Wachs, Sechs Michels Hühner. Im Dorfe Abtlöbnitz, Zwey Gilden Neun groschen, Achthalben pfennig an gelde, Achthalbe Michels Hühner, Einen Scheffel Zwey Vierthel und Drey Maas Haber. Zu Camburgk zwey Gilden, Zweene groschen, Achthalben pfennig an gelde, Drey und Zwanzig Michels Hühner, Zehendhalbe Fastnachts Henne, Eine Gans, Drey und einen halben Lambsbauch und Ein Vierthel pfund Wachs. Zu München-Gosserstedt, Zehen groschen an gelde, und Drey pfund wachs. Zu Salecke, Drey pfennige an gelde; zu Kleingestewitz, Eine Gans. Zu Wichmar Vier Michels Hühner. Zu Kleinprießnitz, Einen groschen an gelde, Ein Vierthel Haber, undt Eine Fastnachtshenne. Zu Döbrichau Vier groschen an gelde. Zu Sieglitz, Einen groschen an gelde, und Einen Scheffel Haber. Zu Schieben, Einen halben alten pfennig. Zu Krauschwitz Sechs Michels Hühner. Zu Mollschitz Sechs Hühner, fünf pfennige an gelde. Zu Tultewitz, Achthalben pfennig. Zu Großenheringen Zehen groschen und Einen alten pfennig. Zu Lachstedt, Sieben groschen, Zwey pfennige an gelde, und Zwey Jehnische Maas Haber, Item Acht Scheffel Jehnisch Maas Korn auch daselbst, und zu Schmiedehausen. Im Dorf Weichau, fünf groschen Vier pfennige an gelde, undt Zwey Viertel Haber, Alles besage des, von Unseren Beamten zu Camburgk, im verfloßenen 1662. Jahre usgerichteten besiegelten Erbreghisters, mit Ehren, nuzen, würden, Triften, Hohen und Nieder Jagten in Tümplinger Fluhr, Standitz, Prießnizer Holz und daher umbliegenden Hölzern und Püschken, worinnen Er und seine Vorfahren sonst die Kuppeljagt gehabt, und andern die hohe Jagt nicht zuständig ist, Ingleichen die Gerichten Oberst und Niederst im Dorf, feld und Fluhr zu Tümppling,

Stöben und Wonniz, undt was das Ambt Camburgk von Erbgerichten alda gehabt, sambt dem Zwange an allen obgenannten orten, darüber andere von Idel die Erbgerichte nicht herbracht, zu eintreibung Seiner Zins und Lehen, bis uf Zwanzig groschen strafen, nebens der Canzleischriftsfähigkeit, wie auch die Erbgerichte an denen orten, wo Ihm die Fischgerechtigkeit uf der Saala zustehet, Item Fischdiebe zu pfänden und handfeste zu machen, Sonst aber der Ober Gerichte uf der Saala sich nicht anzumassen haben, und allen anderen zugehörungen, nichts ausgeschloffen, Sondern in allermaßen Er und seine Vorfahren die hiebevorn von Uns und Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, Christseel. Köblgedächtnis, Zu Lehen empfangen, redlich herbracht, befehen, genoßen und gebraucht, vnd Wier Ihme, vermöge eines am 17. Juny Anno 1658 aufgerichteten Recessus, Gnädigst verschrieben, undt gegen abtretung des von seinem Vetter erhandelten dritten theils der Obergerichte in der Stadt Sulza in Unser Amt Rossla, Jedoch mit dem darinnen in unterschiedenen puncten ausgedruckten Vorbehalt, wegen der zum Ambt Camburgk gehörigen Wiesen, Lehen, Zins, Trift, Mühlzwang, Pferd- und Hand-Frohne, sowohl den Amtszwang über dieselbe, darzu auch Bestellung eines Schultheissen, und dergleichen vertauscht, den Lehen Er auch iezo bey Uns folge gethan, zu rechten Mannlehen gnädiglich gereicht und geliehen, soviel Wir von Rechts wegen daran zu verleihen haben. Reichen und leihen genannten Unserm Hofmarschall, deme von Cümpling und Seinen rechten Ehelich gebohrnen Leibes Lehens Erben, solche vorbeschriebene Güther, Zins, Jagten und Gerichte hiermit gegenwärtiglich in Kraft dieses Briefs, die fortbas mehr von Uns und Unseren Nachkommen zu rechten Mannlehen zubesitzen, zugebrauchen, zugenießen, und mit Zweyen gerüsteten Reissigen pferden zuverdienem, den Lehen, als oft die zu Falle kommen, rechte folge zuthuen, und sich gegen Uns und Unsere Nachkommen darmit zu verhalten, wie solcher Lehen und Rittergüther Recht und gewohnheit ist. Wier haben auch, umb Seiner unterthänigsten Bitte willen, Sämtlich mit Ihme belehnet, und belehen Ingesamlt mit Ihme Unsere lieben getreue Rudolph Heinrichen zu Cassekirchen, Hans Osßwalden zu Bergsulza, sowohl dessen verstorbenen Bruders Hans Georgens zu bemeldten Bergsulza, Rittmeisters seel. nachgelassene Söhne, Otto Friedrichen und Veit Ludwigen, wie auch Adam Friedrichen zu Posewiz, alle Gerethern und Gebrüdere von Cümpling, undt derselben rechte Ehelich gebohrne Männliche leibes Lehens Erben hiermit und in Kraft dieses Briefs derogestalt und also: Wehre es, daß ernanter Unser Hofmarschall ohne rechte Ehelich gebohrne Männliche Leibes Lehens Erben todes abgehen würde, daß alsdann, und eher nicht, angeregte Lehen, Zins, Güther und Gerechtigkeit an iezternante Seine Vethern, und deroßelben Ehelich gebohrne Männliche leibes Lehens Erben kommen undt fallen sollen, die sich sodann weniger nicht gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen mit Lehensfolge, Verdienst und andern halten sollen, wie solcher gesambter Mannlehengüter alt herkommen, Recht und gewohnheit ist. Jedoch soll deren ieder, von dem es nicht albereit geschehen, binnen zu Recht nachgelassener Frist, die ohnmündigen aber, nach erlangter Ihrer Lehens Mündigkeit, und wann Sie das 16te Jahr Ihres alters ansbracht, vor Unserer

Regierung alhier auch erscheinen, und gewöhnliche pflicht leisten, außer deme Ihrer keinem hierdurch etwas bekant noch geliehen seyn solle. Da aber Wier ohne Männliche leibes Lehens Erben todes abgehen würden, auf den fall sollen obberührte Güther, Lehen, Zins und Gerechtigkeiten von denjenigen auf wen in denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen p. und Hessen p. vermöge Unserer und Ihrer Liebden allerseits Erbverbrüderung, sämtlicher Be- lehnung und aufgerichteter Verträge die Succession und folge dieser Lande kommen und fallen wird, zu rechten Mannlehen empfangen, und sich mit den- selben an Ihre Liebden vermöge solcher Erbverbrüderung, Sämtlicher Be- lehnung undt aufgerichteter Verträge gehalten werden.

Hierbey sind gewesen und gezeugen die Besten und Hoch- Gelahrten, Unsere Räthe und lieben getreue, Wolff Eurrath von Thumbshirn zu Ponitz, Nobiz und Lohma, Geheimbder Rath, Canzlar und der Ober-SteuerEinnahme Director, Hans Dietrich von Schönbergk zu Mittelfrohna, Hofrath und Vice- Praesident Unsers Consistory alhier, Herr Georg Christoph Dreher der Rechten Doctor, und Herr Johann Caspar Hendrich der Rechten Licentiat, Johann Rencke, Cammer- und Lehen Secretarius, und andere mehr der Unserigen genug glaubwürdige.

Zu uhrfandt mit Unserm hieran gehangenen Fürstlichen Inseigel wißendlich besiegelt, Geschehen und geben zu Altenburg nach CHRJSTI Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Sechzehnhundert und Drey und Sechzigsten Jahre am Zwanzigsten Monathstage Octobris.

Friedrich Wilhelm H₃ zu Sachsen m. pr.

5. Eheberedung zwischen Wolf Friedrich von Tümpeling auf Posewitz und Jöthen (125) und Johanna Barbara von Bodd- feldt a. d. h. Blössien.

Blössien, 1689 April 8.

Handschrift: Abschrift: Staatsarchiv zu Magdeburg, Erbländische Consens- und Lehnsachen 1687—1690 (Sächs. Erblande 2 No. 1019 fol. 821).

Im Nahmen der heiligen Hochgelobten und unzertheilten Drey Einigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Als welche den Heiligen Ehestandt gestiftet, regieret, gesegnet und bis anhero in unverrückter Ordnung erhalten.

Sey hiermit zu wissen, denen es nöthig, daß aus unzweifelicher sonder- bahrer Vorsehung und fägung auch auf Herzliche Anrufung des Höchsten und hiernächst nicht sonder wohlbedächtigen Rath vnd Willen beyderseits respective Eltern und Hohen Angehörigen Zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Wolff Friedrichen von Timpeling uf Posewitz und Jöthen, Fürstlich Sächsischer-Merse- burgischer Oberforst-Meister und Cammer-Junker an einem: und der gleich Wohlgebohrnen Viel Ehr- und Tugendt-Reichen Jungfer Johannen Barbaren von Boddfeldin, des auch Wohlgebohrnen Herren Melchior von Boddfelde auff Blesien pp. Directoris der Köblich. Merseburgischen Stifts-Stände geliebten

Jüngsten Jungfer Tochter am anderen theil, Nachdem HochEdelgedachter der von Tümpeling durch den Hochfürstlich Sächsisch Merseburgschen Hauf-Marschall den Wohlgebornen Herren Herrn Moritz Gottfriedt Marschall von Bieberstein nicht nur vorhero Wohlermelten Melchior von Bottfelden und dessen Ehe-
liebsten, der Wohlgebohrnen Viel Ehr- und Tugendtbelobten Frauen Marthen Catharinen gebohrnen von Buckerroda sondern auch in eigener Person Dero Jüngsten Jungfer Tochter, Johannen Barbaren von Bottfeldin, selbstn seine uff Sie beständig gerichtete Eheliche Liebe und Zuneigung zu erkennen gegeben und umb Dero Gegen-Liebe und Eheliche Versprechung gebührendt ersuchen und bitten laßen mit wiederhohlter Göttlicher Anrufung, auch beyder Verliebter Personen eigenen freyen Willen und Jawortt, auch Consens beyderseits respective Eltern und Freundschaft, eine nach Göttlicher und der Christlichen Kirchen-Ordnung regulirte Ehe bis auff Priesterliche Einsegnung dergestalt Verbündtlich abgeredet und beschloßen worden: Daß zuörderst beyde nunmehr HochAdeliche Verlobte einander, wie es Gottes Gebot und die Eheliche Pflicht erfordert, in ihren künftigen Ehestande und dabey nach des Höchsten Willen sich etwa ereignenden Glück, Unglück, Leibes-Schwachheit oder Wiederwärtigkeit Lebenslang Herztrenlich auch beständig Lieben und Ehren, aus ganz keinerley Ursachen oder Noth verlassen, sondern gegen einander also erzeigen und verhalten wollen wie Ehrliebenden Adlichen Eheleuthen wohl anstehet, und Sie dadurch Gottes Seegen, bey der Erbaren Welt aber Lob Zuerlangen gedencken, Zu welchen Löblichen Vorsatz der Barmherzige und Allgewaltige Himmels-Herr das gesegnete Amen sprechen, von diesen Neuen Eheleuthen alles Unglück ab- und Ihnen hingegen Reichen Seegen sambt aller selbst verlangten zu Seel und Leib erspriesslichen Glückseligkeit mildiglich Zuwenden wolle.

Damit aber die Jungfer Braut Ihres geliebten Herrn Vaters beständige Zuneigung thätlich verspühren, der Herr Bräutigam aber die Onera des künftigen Matrimonii umb so viel süglicher tragen möge, So verspricht Herr Melchior von Bottfeldt hiermit, seiner Geliebten Tochter Johannen Barbaren von Bottfeldin über das, was bey der Hochzeit auffgewendet und Sie an benötigten Schmuck Kleidung auch Viehe- und Hauf-Rath bekommen, Zwölff Hundert Gulden, als Sieben Hundert Gilden alsofort nach gehaltenem Beylager aus den Väterlichen Erbe und fünffhundert Gulden von denen mit Consens des durchlauchtigsten Lehnheeren und der Mitbelehnten am 14. Decembris 1678 Vergleichenen und aus dem Lehn Guth Bleßen von denen Lehensfolgern zu Ausstattung der Töchter versprochenen Zwei Tausendt Gulden Meißnischer Wehrung, als 21 gute Silbergroßchen vor Einen Gilden gerechnet, mit Zugeben und Ihren künftigen Ehe Herrn seinem Herrn Eydam, deme von Tümpeling, uf obige maaße gegen genugsamer Quittung wegen seiner Jungfer Tochter, als dero Heyrath-Guth an guter schweher und unverbothener Reichs- und Silber Münze Zubezahlen, von welchen Zwölffhundert Gilden Er Sechshundert Gilden zu Befreyung Seiner Lehen- und Ritter-Güther Bosewitz und Zöthen, und Sechshundert Gilden zu Anbau- und Lieberirung der Krafft gnädigst ertheilter Anwartung des nach Gottes willen künftigt anfallenden

Reibitschen Guths Beyersdorff würcklichen anwenden, und in fall er nach Gottes willen Seiner Vertrauten Todt (welchen der Höchste noch lange verweilen wolle) erleben würde, als dero von vor Wohltermelter Seiner künftigen Eheliebsten Ihme Zugebrachte Dotem Erb- und Eigenthumblichen behalten soll, das übrige aber, So Sie, des von Tümpelings ihige Jungfer Brant, Johanna Barbara von Bottfeldin auff die nach des Höchsten Willen sich begebende Erb- und Todesfälle von Ihren Eltern, Geschwistern, Freunden oder sonst an beweg- und unbeweglichen Güthern Baarschaft oder Außenstehenden Schulden erben oder erlangen wird, Soll Ihr, Ihren Kindern und Erben, oder weme Sie es nach Ihrer hiermit ausdrücklich vorbehaltenen Freyen Disposition verordnen will, eigenthumblich verbleiben, Jedoch Ihrem künftigen Eheliebsten deme von Tümpeling, damit er bey ihrem Leben den gebührenden Genießbrauch davon haben möge, gegen annehmlicher und gnugsamer Versicherung abgefolget werden.

Welches alles der Herr Bräutigam, der von Tümpeling, Crafft seiner hierbey befindlichen Unterschrift beliebet und angenommen auch seiner geliebten Brant Zu Bezeugung seines gegen Sie geneigten getreuen Gemüths gegen dero Ihme Zugebrachten Zwölffhundert Gilden Heyrath Guth, dem Landes Gebrauch nach wiederum Zwölffhundert Gilden Zum Dotalitio oder Leibgedinge, als Sechshundert Gilden uff und aus Seinen Lehn- und Ritter Güthern Bosewitz und Zöthen und Sechshundert Gilden aus den künftigen anfallenden Reibitschen Guths Beyersdorff und allen derselben Pertinentien an Lehn- und Erbe, wie die Nahmen haben, und wo Sie nur zu befinden seyn mögen, nichts davon ausgeschlossen, mit der gnädigsten Lehn Herrn und seiner Sämtlichen Herrn Mitbelehnten Consens auch ausdrücklichen Einwilligung des ihigen Besitzers des Guths Peyersdorff, des von Reibitsch, in crafft dieses Briefes derogestalt verordnet, daß im fall Sie die ihige Jungfer Brant Johanna Barbara von Bottfeldin Ihres künftigen Eheliebstens Wolff Friedrich von Tümpelings Todt (Welchen Gott noch viel Zeit und Jahre verhüten wolle) erleben würde, Ihr sodann von dessen Leibes- oder Lehens-Erben uf vorhergehende halbjährige Kostkündigung (So alsdann, Sowohl der Frau Witben, als denen Lehens Erben frey stehen soll) die Zu- und würcklich ins Lehen gebrachte Zwölffhundert Gilden Ehegelder nebenst andern Paraphernalien, So Sie Ihren Eheliebsten gegen gnugsamen Schein mehr Zu- und in die Lehn- und Ritter Güther Bosewitz, Zöthen und Beyersdorff gebracht, an oberwehten valor und schweren Reichs Silber-Münze, als 21 Meißnische Silber Groschen vor einem Gilden gerechnet, dankbarlich und zwar Sechshundert Gilden Ehegeldt aus Bosewitz und Zöthen, und Sechshundert Gilden aus Beyersdorff, hinwieder bezahlet vnd herausgegeben, oder bis Zur Ablegung Jährlich in das Hundert mit fünf Gilden. Die Zwölffhundert Gilden Gegen Vermächtnis aber, dessen Art- und Landes-Gewohnheit nach, doppelt, als Jedes Hundert mit Zehen, und also Jährlich mit Einhundert und Zwanzig Gilden die Zeit Ihres Lebens, in freyen Fristen, als halb Ostern, und halb Michaelis (den nächsten Termin so ausgang des dreißigsten nach ereigneten Todesfall folgen wird, damit anzufahren) an oberwehten un-

verbotenen schwehren Münz Sorten halb aus Bosewitz und Zöthen und halb aus Beyersdorff, richtig verzinsset und Ihr sambt alle dem, so einer Welichen Witben, bey absterben Ihres Mannes, nach Landes Gebrauch und Churfürstlich Sächssischen Constitutionen, an Gerade, Morgen Gabe und Mustheil, den Rechten nach, aus alles Ihres Mannes so wohl Lehen- als Erbgüthern gebühret, und Sie ohne dieß auff solchen fall pleno Jure erlanget, unweigerlich und unabbrüchlich abgefolget werden sollen. Maßen Er der Herr Bräutigam Ihr seiner Geliebten Braut uf begebenden fall, Zu deren besserer Unterhaltung, auch noch über dieses aus seinen Väterlichen Güthern, Posewitz und Zöthen, nicht nur fünffhundert Gülden Zu einer Bequemen Behausung (So Ihr gegen gehörige Versicherung des Rückfalls halber nach Ausgang des dreyßigsten bezahlet oder da Sie solche hierzu anzuwenden nicht gemeinet Jährlich iedes Hundert mit fünff Gülden verzinsset werden sollen) Sondern auch und an statt des gewöhnlichen Eingeschnietels Jährlichen fünff und zwanzig Gülden abzustatten verordnet, Also daß die Lehns Erben der Güther Bosewitz und Zöthen solche Post der 25 fl. Ihr seiner hinterlassenen Witben nebst den vorherbeschriebenen Haufgelde Jährlich uff Ihre der lehensfolgern Gefahr und Kosten an den Orth wo Sie sich Ihrer Gelegenheit nach aufhalten wird uff die bestimmbten beyden Termine Ostern und Michaelis unfehlbar liefern sollen und wollen.

Daserne Sie sich aber anderweit verEhelichen würde, fallen das Haufgeldt und Eingeschnietele hinweg und wieder Zurück ins Lehen, und werden Ihr sothan nur Jährlich die Einhundert und zwanzig Gulden Leib Zinsen Zeit Ihres lebens, von den andern Ehegeldern und Paraphernalien aber, So lange als Sie von denen Lehensfolgern nicht abgetragen oder von der Witbe nicht aufgemahnet werden, der Gewöhnliche Zins, als fünff von Hundert entrichtet.

Damit aber Sie des von Tümpelings künftige Eheliebste dessen allen beständig versichert seyn möge, So hat Er der von Tümpeling, mit Consens der gnädigsten Lehnherren und seiner sämtlichen Mitbelehnten, wie auch respectu des Guths Beyersdorff genehmhaltung des von Reibitschen (welches alles Er der Herr Bräutigam noch vor der Hochzeit auszuwirken und der Braut Herrn Vatern einzuliefern versprochen) Ihr hiervor alle Seine ratione dotis illata ohne dis tacite verpfändete Lehen- und Erb Güther, so er iho hat oder ins künftige überkommen möchte, wo dieselben gelegen und anzutreffen seyn mögen, auch wegen des Gegen Vermächtnis, Zubringenden Paraphernalien Hauf Geldes und anders, So Ihr vorherbeschriebenermaßen an Gerade, Morgengabe und Mustheil gebühret Zu einem wahren ausdrücklichen Unterpfande Cum Clausula Constituti Possessorii derogestalt eingesetzt, daß Sie selbige ehe und Zuvor Sie dessen allen bezahlet, und respective annehmlich und gemungsam versichert Zuräumen nicht schuldig, sondern sich darinnen des Juris retentionis Zugebrauchen, und die Alimenta in den Verhypothicirten Güthern, wie selbige die Rechte aus erwehnten Jure retentionis determiniren, ohne einzigen Abzug Ihrer Forderungen an Leib- und anderen Zinsen, Eingeschnietele, Haufgelder, Gerade, Morgengabe und Mustheil Zu genießen.

Im übrigen aber mit einiger Administration oder derselbigen anhängigen Verantwortung nichts zu thun haben soll, Und wier hernachbenandte Sämtliche Mitbelehuten, Alß Wolff Heinrich, Adam Friedrich, George Christoph, Otto Friedrich, Rudolph Wilhelm, Veit Eudewig, Rudolph Albrecht, Philip Lebrecht, Otto Wilhelm und Christian Eudewig als respective Gebrüdere und Vettern von Tümpeling Willigen hiermit in gegenwertige Ehestiftung, die darin enthaltene Verpfändung und alle andere Clausulen und Puncten und verpflichten uns, daß wir in unverhofften fall, unsers Herren Bruders und Veters des von Tümpelings Gütther Posewitz und Jöthen an uns oder unsere Erben kommen sollten, Wir uns derer nicht eher anmaßen wollen bis unsers Herren Bruders und Veters hinterlassene Frau Witbe dessen allen, So Ihr hierinne verschrieben, vollkumblich bezahlet Maßen wir denn Zu solchen Ende und Zu bezeugung nebenst dem Herren Bräutigam und Jungfer Braut Herren Vater durch unsere eigenhändige Unterschrift und Vesygelung in duplo wißendlich vollzogen, Zu Blöfien den 8. Aprilis Anno 1689.

(L. S.) Wolff Friedrich von Tümpeling.

(L. S.) Wolff Heinrich von Tümpeling.

(L. S.) Melchior von Bodtfeldt.

(L. S.) Adam Friedrich von Tümpeling.

(L. S.) Otto Friedrich von Tümpeling.

(L. S.) Rudolph Wilhelm von Tümpeling.

(L. S.) Christoph Ernst von Reibitsch.

(L. S.) V. L. von Tümpeling,

Jedoch unbeschadet meines Sipzahl Rechtes.

(L. S.) Rudolph Albrecht von Tümpeling,
vor mich und in Vollmacht meiner Brüder Otto Wilhelm
und Christian Eudewig von Tümpeling.

(L. S.) Philipp Lebrecht von Tümpeling.

6. Wolf Friedrich von Tümpeling, auf Posewitz und Jöthen (125), kauft von den Töchtern Melchiors von Bodtfeldt Blöfien für 12000 fl.

Blöfien, 1703 November 25.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S.,
Acta betr. die Lehen an dem Ritterguth Blöfien und dessen Per-
tinentien, 1695—1780, B. No. XLI, 1 des Repert.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten dato zwischen (Tit.) Herrn Melchiors von Bodtfeldt zu Blöfien, weyland der Stiftischen Landschaft zu Merseburg Directoris, hinterlassenen sämtlichen Erben, Verkäufern an einen, (Tit.) Herrn Wolff Friedrichen von Tümpeling auff Posewitz und Jöthen, Hochfürstl. Sächs.

Cammer-Junker und Ober-Forstmeister zu Merseburg, Käufern andern Theils über das Ritter-Guth Blößen und das darzugeschlagene Bauer-Güthlein zu Mensche nachfolgender unwiderrufflicher Kauff abgeredet und geschlossen worden.

Nemlich es verkauffen biß auff Lehensherrl. Consens und ratification iezterwähnte Bottfeldische Erben, benanntlich Frau Catharina Dorothea, verwittwete Vosen zu Benckendorff mit autorität ihres bestätigten Curatoris Tit. Herrn Carol Otto Vosen auff Ermliez und Oberschaup, Dohm-Probst des hohen Stiffts Merseburg und des Geislichen Consistorii hieselbst Directoris, ingleichen Frau Martha Maria verwittibte von Wazdorff zu Würzbach, mit Einwilligung ihres Kriegischen Vormunden, (Tit.) dem fürstl. Sächsl. Hoffrath zu Zeiz, Herr Christian von Griesheim, sowohl Frau Hyppolita von Römer, zu Rauenstein, mit Vollwort ihres bestätigten ehelichen Vormundes, Herr Christians von Römer, wie nicht weniger Frau Johanna Barbara von Cimpling mit Vollmacht ihres absonderlich hierzu bestätigten Curatoris, (Tit.) Herr Stallmeister Jost Heinrich von Karaß, allerseits gebohrne Geschwistern von Bottfeld, vorernannten Herrn Wolff Friedrich von Cimpling, hochfürstl. Sächsl. Cammer-Junkern und Ober-Forstmeistern allhier, das von ihres seel. Vatern Lehnsfolgern (Tit.) Hans Sigmunden von Bothfeld zu Grüsa p. Hoch-fürstl. Sächsl. Ober-Schenken zu Weymar besage des untern dato Merseburg den 19. July 1700 auffgerichteten Reccesses Käufllich angenommene Ritter-Guth Blößen mit dabey befindlichen Wiesen und Gärten, auch eilff Hufen feldes, iedoch ohne Ausmessung und exclusive des Knorrscheidtischen Erb-Viertel-Landes, wie nichts weniger mit dem vor 120 dabey befindlichen völligen Inventario an Vieh, Schiff und Geschirr, heurigen Winter-Saat und der vor dieses Jahr erbaueten und annoch unausgetroffenen befindlichen Frucht pp. wie solches Guth weyland ihr seel. Vater, Herr Melchior von Bothfeld, an Wohn- und anderen Hoff-Gebäuden, Gärten, Wiesen, Fröhen und Diensten, Zinsen, Pächten und Lehnwahren, Erb-Gerichten, Zwang-Ofen, feldern und Gerechtigkeiten, zusamt dem dabey befindlichen Allodio, besessen, genutzt und gebraucht, oder auch zu nutzen und zu brauchen berechtigt gewesen, nichts überall davon ausgeschloßen, wie nicht weniger das Bauer-Güthlein zu Mensche an Hauf, Hoff und Ställen, Acker, Wehrdicht und Wiesen, nechst allen darzu gehörigen gemein Rechten, und auff beyderseits Güthern haftende oneribus, resp. Ritter-Pferde, Erbzinßen, Steuern und anderen Obliegenheiten, worzu die Güther verbunden seyn mögen, um und vor Zwölff Tausend Gülden Meißnischer Wehrung, richtig abgehandelter Kauffsumme ohne einigen Abzug der Beschwernungen halber, dergestalt und also, daß Herr Käufer Viertausend Gülden sofort bei Vortrag des Kauffs, sodann Viertausend Gülden nachkommenden Leipziger Neu-Jahrs-Markt gel. Gott und den Ueberrest derer lehtern Vier Tausend Gülden den darauff folgenden Leypziger Oster-Markt gel. Gott samt denen landüblichen Zinsen, baar abzutragen, hierüber anstatt der auf die mit verhandelte Erndte gewandte Unkosten und bisheriges Reidlohn ein hundert und fünfzig Gülden, sogleich nichts minder baar entrichten, auch Frauen Marthen Catharinen, verwitbeten von Bothfeldt, gebohrnen von Buckerroda, zu der im Guthe Blößen bedungenen freyen Habitation die bishero inne gehabte

Ober-Stube und Kammer ad vitam einzuräumen und darneben dieselbige auch Küch und Keller zu ihrer Nothdurfft mit gebrauchen zu lassen, gehalten seyn soll. Aller maßen nun Herr Käußer dem also mit der Zahlung nachzukommen auch alle praestanda sowohl wegen des Kauff pretii, als auch wegen derer auff beyden Güthern haftenden jährlichen Zinsen und Beschwerungen, (so Verkäußer bis und mit Michaelis a. c. noch über sich nehmen, und hiernächst die Einem Dohm-Capitul zu Merseburg etwa noch zu rest stehende Lehn-Gelder und Auslösung vor die bey der Lehn-Canzley rückstehende Lehnbriefe und deßfalls restirende Gebühren unter sich selbst zu gleichen Theilen gleichfalls abtragen, auch hierzu die bey denen Unterthanen zu Blössen zu rest stehende Lehnwahren und Zinsen bereits gewidmet und darauff auff gemeinschaftliche Unkosten einzutreiben sich erkläret) willig übernommen.

Als haben Verkäußer dem Herrn von Timpling den Besitz und Eigenthum an nur erwehnten Ritter-Guthe Plessen und Bauer-Güthlein Menscha wissentlich und wohlbedächtigt übergeben, der Lehn aufgelassen und die sämtlichen Bothfeldischen Unterthanen zu Blössen an ihn, als ordentlichen Lehns- und Gerichtsherrn, gebührend gewiesen, auch beyder Güther landübliche Gemehr, ratione dererjenigen Schulden und praetensionen, so von ihres seel. Vaters Zeiten her noch darauff über vermuthen haften und dergestalt wichtig, daß sie über Zwey hundert Gülden oder mehr belaufen möchten, versprochen, Bis zur erfolgten gänzlichen Bezahlung aber derer sämtl. Kauff-Gelder ihnen an sothanen Güthern ein beständiges Unterpand reserviret, auch beyde contrahirende Theile zu steter fester Haltung solchen abgehandelten Kauffs der exceptioni, ob were ein anderes abgeordnet, item des Betrugs, der Verletzung, der Sezung in vorigen Stand, auch allen andern rechts behelffen, wie die Mahnen haben, oder noch ersonnen werden möchten, aus freyen wohlbedächtigen Willen kräftiglich abgefaget, gegenwärtigen Kauff-Recess doppelt zu Pappier bringen lassen und selbigen mit Vordruckung Dero adeligen Petschaften, nebst denen Herren Curatoren eigenhändig unterschrieben, und der hochlöbl. Administrations-Regierung zu Merseburg auch respective dem Administrations-Amte daselbst zur ratification und Confirmation vorzutragen beschloffen.

So geschehen Blössen, den 25. November 1703.

- (L. S.) Catharina Dorothea Bosin, gebörne von Bothfeldt.
- (L. S.) Carl Otto Bose, Curat. nomine.
- (L. S.) Hyppolittha Römerin, gebörne von Bothfeldt.
- (L. S.) Carl Christoph Römer, Curat. nomine.
- (L. S.) Wolff Friedrich von Timpling.
- (L. S.) Martha Maria von Wazdorff, gebörne von Bothfeldt.
- (L. S.) Christian von Griesheim, Curatorio nomine der Frau
Stiffts-Räthin von Wazdorff.
- (L. S.) Johanna Barbara von Timpling, gebörne von Bothfeldt.
- (L. S.) Jost Heinrich von Karas, Curat. nomine.

7. Carl Friedrich von Tümppling (157) verkauft Stöben für 5950 fl. an Dietrich von Pflug auf Gütterlitz.

Camburg, 1728 Januar 3.

Handschrift: Abschrift.

Zu wissen seye hiermit Jedermänniglich, denen ein solches vonnöthen: Welchergehalten Zwischen mir Carl Friedrich von Tümppling uff Tümppling und Cassefirchen Hochfürstl. Sächsl. Weymar. Cammer Junkern 2c. verkäufern an einen und dann mir Dietrich Pflug, uff Gütterlitz 2c. Hochfürstl. Brandenburg. Beyreuth. Cammer Junkern, Oberamtman und Oberforstmeistern der Nemter Eichtenberg, Thierbach und Lauenstein, Käufern andern Theilß, nachfolgender unwiederufflicher rechtsbeständiger Erb Kauff wißendlich und wohlbedächtlich verabhandelt und geschlossen worden, nehmlichen: Ich Carl Friedrich von Tümppling verkauffe und gebe zu verkauffen in der allerbesten form Rechtens, wie es immer am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, mein zu Stöben biß anhero besessenes Guth, der Siedelhoff genannt, so ich vermöge Hochfürstl. gnädigster Concession zu Erbe transferiren lassen, den Gebäuden mit all desselben zugehörigen feldtern, Wiesen, Baum- und Graße, dann Weingärten, ingleichen Gehölz und Hergebrachten Jagdbarkeit, auch dem dermale dabey befindlichen völlige Inventario, sammt allen andern Pertinentien, an ob wohl gedachten Herrn Dietrich Pflug umb und vor fünff Tausend Neun Hundert und fünfzig Gulden Meißn. Wehrung wahres und beständiges Kauff Geldt, dergestalten, daß Herr Käufer die auf solchen Guth haftende verconsentirte und andere Schulden soviel dieses Kauffgeldt beträgt übernehmen und bezahlen solle.

Allermassen und sofort auch Herr Käufer solche Schulden samt den von dem Kauffgeldt verbliebenen Ueberschuß an mich baar und ohne den geringsten Abgang bezahlt und gut gemachet, Als quittire Ihme darüber und also uff die völlige Kauff Summa mit würkl. Begebung und Verzicht der Ausflucht non numeratae vel acceptae Krafft dieß uffs Kräftigste, weßhalber ihme auch die völlige und ruhige Possession obiges Guthes immittire, und darüber alle behörige Eviction zu leisten, auch die bey der Hochfürstl. Altenburg. Lehns Curia deßhalber auflauffenden Kosten zur Hälfte zu tragen verspreche, und gleichwie also wir beede Contrahenten mit diesem wohlbedächtlich abgeschlossenen Contract in allen gar wohl zufrieden sind und solchen durch einen Handreich nochmahls bestätiget, Als renunciiren wir auch allen darwider verkehrlichen RechtsAusflüchten, wie sie Nahmen haben, erdacht sind oder erdacht werden mögen, hiermit uffs beständigste dergestalten, daß ich, der Verkäufer, meine Erben und Nachkommen, an Herrn käufern, seinen Erben und Lehnsfolgern, wegen dieses Guths und deßen Bezahlung einigen Anspruch zu machen, in alle Ewigkeit uns verziehen und begeben.

Alles getrenlich ohne Gefährde.

Urkundlich und zu mehrer Vesthaltung haben wir uns beide Contra-
henten eigenhändig unterschrieben, unsere angebohrne Pettschaft unterdrucket
und diesen Contract bey Hochfürstl. Altenburg. löbl. Lehens Curia zur ordent-
lichen Belehnung und Ausfertigung eines Kauff- Lehn- und Quittungs-Brieffs
unterthänigst einzureichen beschloffen. Datum Kamburg den 3. Januarii a. 1728.

8. Carl Friedrich's von Tümppling (157) Pfarr-Vocation.

Dornburg, 1730 Mai 14.

Druck: Heller's Zehn Sammlungen sonderbahrer Alt- und Neuer Merk-
würdigkeiten aus der berühmten Land-Grasschaft Thüringen, Jena
und Leipzig 1731, S. 655 ff. und Zeitschrift des Vereins für Thüringische
Geschichte und Alterthumskunde, Neue Folge Bd. V, S. 128—131, 1886.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August, Herzogs
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c., meines gnädigst-regierenden Landes-
fürstens und Herrn, bestallter Cammer-Junker und Amts-Hauptmann zu
Dornburg, Ich Carl Friedrich von Tümppling 2c. gebe Ihm, dem Hoch-Ehrwür-
digen, Hoch-Achtbaren und hochgelahrten Herrn Gottfried Ernst Müllern, der
Heil. Schrift Doctori, und bisherigen Superintendenten auch Ober-Pfarrern
zu Jmenau, nebst Erbietung meiner ganz willigen Dienste, hierdurch zu ver-
nehmen, ist auch demselben von selbst schon bekandt, was Gestalt, durch
anderweitige Beförderung des bisherigen Pastoris und Adjuncti Ehr. M. Joh.
David Heinsii, die Dornburg- und Hirschröder Pfarr-Stelle sich erlediget, und
mit einem andern geschickten Subjecto hinwiederum bekleidet seyn wollen.
Wenn denn bey Eingangs höchst-gedachter Hochfl. gnädigster regierender
Landes-Herrschaft, und deren hochlöblichen Ober-Consistorio, nach Ueberlegung
dessen Persohn in Vorschlag kommen, und von diesen dem Hochfl. Sächsl. Ober-
Kirchen-Rathe, Ober-Consistorial-Adsessori und ersten Hoff-Predigern zu
Weimar, Herrn Joh. Georg Webern, Ihm, zu Ablegung seiner Prob-Predigt,
die Cantzel zu Dornburg zu eröffnen, und nebst mir, Ihn, denen Gemeinden
und sämtlichen Eingepfarrten vorzustellen, auch da selbige mit dessen Persohn
zufrieden, und wieder seine Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches ein-
zuwenden, mir die schriftliche Vocation, wegen des Filials Hirschroda, aus-
zuhändigen befohlen; Und nun derselbige am heutigen Sonntage Rogate in
der Dornburgischen Kirche die Prob-Predigt abgelegt, die Hirschröder Gemeinde
solche mit angehört, und nach deren Endigung ihre Vota, durch einige ihrer
Abgeordneten, dahin gehen lassen, daß sie mit dessen Persohn, Lehre, Leben
und Wandel wohl zufrieden, und Ihn zu ihren künftigen Pfarrer und Seel-
sorger haben, und dafür ehren und resspectiren wollten; Als will diesemnach
im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, an Statt höchst-
gemeldter meiner gnädigst-regierenden Landes-Herrschaft, Krafft des mir gnädigst
anvertrautem Amte zustehenden Juris Patronatus, denselben zur Pfarre nach
offtbemeldten Hirschroda hiermit ordentlicher Weise vociret und berufen haben.

Dergestalt, und also, daß derselbe, nach erlangter gnädigster Confirmation be-
 nander Gemeinde und sämtlichen anvertrauten Seelen-Kindern, das reine
 alleinseligmachende Wort Gottes, wie solches in denen Büchern der Heil.
 Schrift, Alten und Neuen Testaments, enthalten, und in des theuren Mannes
 Gottes, Doctoris Lutheri, Schriften, und der darauf gegründeten, auch in der
 Evangelischen Kirche angenommenen ungeänderten Augspurgischen Confession,
 wie solche Anno 1530 dem Glorwürdigsten Kayser Carolo V. auf dem Reichs-
 tage zu Augspurg öffentlich übergeben worden, derselben Apologie, denen
 3 Haupt-Symbolis, den Apostolischen, Nicaenischen und Athanasischen, Schmal-
 kaldischen Articulen, dem großen und kleinen Catechismo Lutheri, und in denen
 Articulen der Formula Concordiae, deutlich erkläret und wiederholet ist, dem
 rechten Verstande nach, rein, lauter und unverfälscht, mit Lehren und Predigen
 vortragen, die heiligen hochwürdigen Sacramenta, nach unsers Herrn und
 Heylandts Jesu Christi Einsetzung, treulich administriren, auch alle andere
 Actus ministeriales, der Kirchen-Ordnung und Agenda gemäß, nach seinem
 besten Vermögen, treulich und fleißig verrichten, die Catechismus Examina
 efferig treiben, die Schule fleißig besuchen, und die Jugend zur wahren
 Gottesfurcht anweisen und unterrichten helfen, die Kranken und Angefochtenen,
 mittelst öftern Zuspruchs, durch Gottes Wort aufrichten und mit kräftigem
 Troste denenselben beystehen, in diesen allen, nach unserer Kirchen-Ordnungen
 und Agenda, sich sträglich achten, auch in Lehren, Leben, Christlicher Andacht
 und unsträglichem, friedfertigen und verträglichem Wandel, und was übrigens
 einem treuen, gewissenhaften Lehrer und Seelsorger eignet und gebühret, sich,
 nebst den Seinigen, dergestalt verhalten, wie das gute Vertrauen auf denselben
 gerichtet ist, und er es zusehends gegen Gott den Allmächtigen, hohe Landes-
 Herrschaftliche Obrigkeiten, seine Vorgesetzten und sein selbst eigenes Gewissen
 zu verantworten getrauet, seinen Zuhörern und Pfarr-Kindern aber nicht etwa
 zum Vergerniß, sondern vielmehr zu einem gottseligen Exempel guter Nach-
 folge gereichen möge; Da hingegen demselben alle Liebe, Treue und Ehr-
 erbietung von denen sämtlichen Eingepfarrten wiederfahren, auch die gewöhn-
 liche Besoldung und Accidentia, dem Herkommen nach, gleich dessen Ante-
 cessoribus, ohne Abbruch, zu rechter Zeit, gereicht und darneben vom f. S.
 Amte allhier bedürffenden fallß gebührender Schutz und Hülfe geleistet werden
 soll. Allermäßen dann denselben, vor meine Person, zu solchem Heiligen
 Amte und Seelen-Sorge, Gottes und des Höchsten reiche Gnade und Segen,
 durch Jesum Christum, unsern einigen Erlöser und Seeligmacher, von Grunde
 meines Herzens angewünscht haben will. Urfundlich ist diese Vocation mit
 dem mir gnädigst anvertrauten Amts-Insel bedruckt und von mir eigen-
 händig unterschrieben worden.

(L. S.)

(gez.) Carl Friedrich v. Cümpling.

9. Carl Friedrich von Tümppling (157) verkauft seine Hälfte von Tümppling für 10 900 fl. an Heinrich Carl von Tümppling (164).

Schieben, 1737 Juni 4.

Handschrift: Abschrift: Herzogliches Amtsgericht zu Camburg a/S.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten dato zwischen Herr Carl Friedrich von Tümppling, Fürstl. Weimarischen Cammer-Junker und Amts-Hauptmann, Verkäufers an einen, und Herr Heinrich Carl von Tümppling auf Blößen, Dom-Herrn zu Merseburg, Käufern andertheils, über die Hälfte des Ritter-Guths Tümppling nachfolgender unwiederruflicher Kauf, jedoch biß auf hohen Landes- und Lehnsherrl. Consens und Ratification, abgeredet und geschlossen worden. Nämlich es verkaufet letzterwehnter Herr Amts-Hauptmann von Tümppling auf Befehl und Veranlassung Einer Hochlöbl. Landes Regierung zu Altenburg, nicht minder mit ausdrücklicher Einwilligung seiner unten benannten Mittbelehnten, seinen nach Absterben seines Herrn Vaters Herr Christian Endewig von Tümppling, Churfürstl. Sächsl. Hauptmanns, auf Ihn als einzigen hinterlassenen männlichen Leibes- Lehns-Erben verfälschten halben Antheil des Ritter- und Mann-Lehn-Guths Tümppling mit sämtl. Wohn- und andern Gebäuden und was darinnen Erd- Nied- Nagel- Wand- Band- und Mauer-feste ist benebst der Halbschied von denen Dreyzehn Hufen Zehn und Ein halben Acker Urth-feldes (excl. einiger hier unter mit begriffenen allodial oder Erb-Stücken, als welche Herrn Christian Gottlob von Tümppling auf Boblasch und Neitschitz vermöge eines mit Ihn getroffenen Erb-Kaufs eigenthümlich zustehen, und wegen welcher Erb-Stücken mit gedachten Herrn von Tümppling ein absonderlicher Kauf zu verabreden ist) wie solche nach der unter denen Herren Gebrüdern von Tümppling ao. 1693 vorgenommenen Vertheil- und Ausmessung, welche Sub † originaliter beygefüget, ausführlich Specificiret und angegeben zu befinden, und was die Lehns- und Erbe-felder, Wiesen, Hölzer, Wein- und Hopf-Berge, Obst- und Lust-Gärten auch Schäferey und sonst betrifft in dem den 22^{ten} July 1736 hierüber gefertigten Anschlag Sub A. sich hierauf bereits bezogen worden, wie nicht weniger mit den Vieh- Brau und andern Nütungen, nebst denen Gerichten Oberst und Niederst bey denen Dorfschaften Tümppling, Wonnitz und Stöben und denen davon abhängenden Nutz- und Beschwerungen, Dergleichen denen Geld- und andern Zinsen, auch Lehn-Wahren in obbenannten Dreyen und andern unterschiedenen Dorfschaften, der Hohen und Nieder-Jagd in denen Geheegen und weitläufigen Koppeln, wie und wo solche hergebracht und von Tümppling aus man zu exereiren berechtiget ist, der Wonnitzer und übrigen Triften, auch Abtlöbnitzer Koppel-Trift nebst dem Fisch-Wasser auf dem Saalen Strohme, dem Schmerl-Bach zu Tümppling, auch allen Frohnen und Diensten hiervon nichts ausgeschloßen und in der Maaße, wie sowohl bemeldter Herr Verkäufer als dessen in Gott ruhende

Vorfahren obige zu seinem halben Ritter-Guthe Tümppling benante und unbenante Pertinentien, Rechte und Gerechtigkeiten von langen Jahren bis hierher ruhiglich besessen, genuzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen, jedoch alles nach mehreren und klahren Inhalt derer ältern und neuern Lehn-Briefe des resp. Vergleichs und Begnadigungs-Briefs de dato 17^{ten} Juni 1658 nicht weniger des ao. 1658 bey dem Ritter-Guthe Tümppling neu gefertigten und de dato Camburg den 7. Januarii 1662 ratificirten Erb-Zinß-Buches, und wie hierauf Verkäufer und dessen Vorfahren, von denen hohen Landes- und Lehns-Herren von Zeit zu Zeit damit wirklich beliehen und investiret worden sind: Ingleichen was nachhero mentionirten Ritter-Guthe etwa noch ferner zugewachsen und aus den neuen Erb-Zinß-Buche de ao. 1720 (welches aber nur notitiae causa alhier angeführet wird) des mehrern zu ersehen, auch was an Verschwerungen jedesmahl auf selbigen gehaftet und aus der angefügten Specification sub C. gleichfalls wahrzunehmen seyn möchte, an Anfangs bemeldeten Herrn Heinrich Carl von Tümppling auf Blössen, des hohen Stifts Merseburg Dom-Herrn, Erb- und eigenthümlich um und für Zehntausend Neunhundert Gilden Meißnisch jeden Gilden zu 21 guten gr. und den gr. zu 12 $\frac{1}{2}$ gerechnet stipulirte Kauf-Summe dergestalt und also, daß Viertausend Gilden auf obigen verkauften halben Lehn-Guthe Tümppling vermöge des diesfalls zwischen Herrn Verkäufers, Käufers und Mitt-Belehnten an dem Ritter-Guthe Tümppling sub dato Schieben den 22^{ten} July 1736 errichteten Freund-Vetterlichen Reocesses als ein gewisser ausgesetzter Lehn-Stamm für die Herren Vettern Posewitz Linie stehen bleiben, jedoch Hr. Käufer hiervon die Landübl. Interessen à 5 pro Cent. und zwar von halben Jahren zu halben Jahren Herrn Verkäufer oder dessen männl. Leibes Lehns-Erben zu entrichten, bei erfolgter Abtragung dieses Lehn-Stammes aber solchen in Vollgüldigen Geldte auszusahlen gehalten seyn solle; ferner werden Dreyhundert Gilden Hrn. Ludwig Otto von Tümppling als Dritt-Belehnter von der Berg-Sulzer Linie, wegen der de dato Schieben d. 2. Juny 1737 conditionate ausgestellten Renunciation seiner Mitt-Belehnschaft an der Helfte dieses Guthes Tümppling, Dreyhundert Gilden denen Herren Vettern zu Schieben und Zweyhundert Gilden dem Hrn. Vetter zu Posewitz nach obangezogenen Freund-Vetterlichen Verträge vergnügt. Den Ueber-Rest des Kaufs-Schillings aber an Sechstausend Einhundert Gilden verspricht Herr Käufer auf drey Termine als sogleich den ersten Termin 14 Tage nach Uebergabe des Guths, den andern Oster-Markt 1738 und den dritten und letzten Termin Gel. Gott Michaelis Markt 1738 jedesmahl an Hochfürstl. Regierung zu Altenburg zu des Herrn Verkäufers Concurs-Maße allda und zwar zwey Drittel an vollwichtigen Franz- und einen Drittel an Spanischen Geldte bahr zu bezahlen, und von Zeit der Uebergabe bis zum letzten Zahlungs-Termin von halben Jahren zu halben Jahren Landübl. mit 5 p. Cent. zu verzinsen.

Gleichwie nun Herr Verkäufer seinen halben Antheil an oft bemeldeten Guthe Tümppling, so viel das Lehn betrifft mit allen obbeschriebenen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Verschwerungen, nebst der voll-

ständigen heurigen Erndte an Winter- und Sommer-Früchten, auch Gärten, Gräferey, Wiesenwachs, Hopff- und Weinbergs nebst anderen Nuzungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen (doch exclusive des Inventarii, welches gleicher Gestalt dem Herrn von Tümppling in Boblas erblich verkauft worden) Hrn. Abkäufer Erb- und eigenthümlich cum vacua possessione mit allen des Guths Gerechtsame concernirenden und in die Gerichte gehörigen Documentis, Brieffschaften und Protokollen nach einer hierüber auszufertigenden Tabelle von jezigen Petri Pauli 1737 Gel. Gott zu übergeben, auch sämtliche Unterthanen, Zins- und Lehn-Leuthe an Abkäufern zu überweisen verspricht: Also will wenn dieser Kauf bey der Hochlöbl. Landes Regierung zu Altenburg zur Confirmation angenommen werden solte, Er die Lehn hiermit auflassen, jedoch mit Vorbehalt des Unterpfind-Rechts bis zu gänzlich erfolgter Bezahlung des völligen Kauf-Schillings und so lange der ausgesetzte Lehn-Stamm hierauf annoch haften sollte, wobey sich Herr Verkäufer noch überdem die bereits vor vollzogenen Kauf betagten Zinsen, Lehn-Abzugs und Straf-Gelder jedoch auf seine Kosten gebührend einzutreiben bedünget. Nachdem nun beyde Herrn Contrahenten diesen aus guten Vor-Bedacht unter sich errichteten Kauf in allen Puncten und Clausuln Vest und unverbrüchlich nachzukommen sich hiermit reciproce Verbündlich machen und zu solchem Ende allen und jeden Ansprüchen und Behelfen, sie haben Nahmen wie sie wollen, auf das Beständigste und Kräftigste sich begeben:

Also hat besonders Herr Verkäufer zur Landüblichen Gewehr wieder Jedermanns An- und Zusprüchen auf obangeführte Maaße nach denen allegirten resp. Lehn-Briefen, Vergleichen, Begnadigungen, Erb-Büchern, der Ausmessung und den Kauf-Anschlag sich hierdurch wohlbedächtig verpflichtet, anbey sich annoch anheischig gemacht, nicht nur die Cassation derer auf seinem Ritter-Guthe Tümppling haftenden Hypotheken und Lehns-Herrl. Consense bey erfolgter Abtragung derer lehtern Kauf-Gelder gehörig anzuschaffen, sondern auch geschehen zu lassen, daß, wenn wieder Verhoffen sich ein Gewehrs-Mangel ereignen solte, Von Hrn. Abkäufern alsdann bey nur bemelden lehtern Zahlungs-Termine fünf Hundert Gülden Meißniß zu seiner Sicherheit bis zu Anstrag der Sache inne behalten werden könnte, und soll sothaner Kauf bey Hochlöbl. Landes-Regierung zu Altenburg zur gnädigsten Confirmation und hohen Lehns-herrl. Einwilligung auf gemeinschaftliche Kosten des förderfamsten Vorgetragen werden, alles trenlich, sonder gefährde,

Kauf Schiebet den 4^{ten} Juny 1737.

(L. S.) Carl Friedrich von Tümppling (L. S.) Heinrich Carl von Tümppling
als Verkäufer, als Abkäufer.

Wir Endes unterschriebene allerseits an dem Ritter-Guthe Tümppling stehende Mitt-Belehute bekennen hiermit, daß wir zwar auf inständiges Ansuchen des Herrn Amts-Hauptmanns von Tümppling und in der guten Absicht, Ihm aus seinen jezigen Credit-Wesen heraus zu helfen, in obstehenden Verabredeten Kauf des Gutthes Tümppling unsern Consens kraft dieß ertheilen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß an Herrn Verkäufer keiner seiner

iehigen Creditorum, weder quoad personam noch sonst weiter einigen Anspruch machen, Vielmehr ihn völlig ex nexu lassen und die Einhebung derer ausgesetzten Lehn-Stamms-Interessen Ihm und seiner männl. Descendenz auf keine Arth und weise verflümmern oder entziehen, vielmehr sich dessen vor Hochfürstl. Landes-Regierung auf das kräftigste erklären und sich von gedachten Lehn-Stamms-Interessen gänzlich lossagen sollen. Dahingegen und daferne dieser allhier und in dem de dato Schieben d. 22^{ten} July 1736 projectirten Lehns-Recess bereits intendirte Zweck nicht erreicht und sämtl. Herrn Creditores sich obgedachtermaßen nicht bepfällig erklären und lossagen solten, so wollen sämtl. Mit-Belehnte, an ihren Bedüngungsweisen, in vorstehenden Kauf ertheilten Consens keinesweges gebunden, Vielmehr soll selbiger hierdurch gänzlich annulliret und unkräftig seyn. Hauff Schieben den 13. Juny 1737.

- | | |
|---------|--|
| (L. S.) | Friedrich Wilhelm von Tümppling, |
| (L. S.) | Christian Lebrecht von Tümppling, |
| | beiderseits als Mitbelehnte. |
| (L. S.) | Otto Friedrich von Tümppling, |
| | als Mitbelehnter wie obstehet. |
| (L. S.) | Heinrich Carl von Tümppling, |
| | consentiret als Mitbelehnter wie obstehet. |
| (L. S.) | Ludewig Otto von Tümppling, |
| | als Mitbelehnter wie obstehet. |
| (L. S.) | Christian Gottlob von Tümppling. |

10. Testament Heinrich Carl's von Tümppling (164).

Merseburg, 1772 März 11.

Handschrift: Abschrift: Archiv des Herzoglichen Amtsgerichts zu Cam-
burg a/S.

Im Namen des dreyeinigen Gottes!

Unsere Tage stehen allerdings in der Hand des Herrn über Leben und Todt, kein Sterblicher aber kann das Ziel seines Lebens bestimmen. Nur dieses Einzige ist bei der Ungewisheit des menschlichen Lebens desto gewisser, daß wir hier keine bleibende Stätte haben. Wie nun die tägliche Erfahrung die Flüchtigkeit dieses Lebens bestätigt; also lehret hingegen die christliche Klugheit, sich in beständiger Bereitschaft auf ein seeliges Ende zu halten, und sich in der seeligen Hoffnung des zukünftigen Lebens zu befestigen. Die unendliche Güte und Barmherzigkeit des Aller-Höchsten hat bey denen Mähseeligkeiten der menschlichen Tage, welche er denen seinen zuschickt, keine andere Absicht, als uns von dem eiteln und vergänglichem Wesen dieser Welt immer mehr ab, und dadurch zu sich zu ziehen, in der Hoffnung eines zukünftigen besseren Lebens aber desto gewisser zu machen.

Nachdem nun Ich, Heinrich Carl von Tümppling, den Liebhaber des Lebens zu preisen habe, welcher, bey vielen mir erzeugten Wohlthaten, mich durch meine bisherigen Leibes-Schwachheiten auch dahin geführt, daß ich solches Alles in christlicher Gelassenheit und mit Übergebung in seinen allheilighsten und allein guten Willen destomehr erwogen: Als lasse ich die Versorgung meiner durch Christi Bluth theuer erkauften Seele billig mein vornehmstes Augenmerk seyn, und befehle demnach solche in die treuen Vater Hände meines Gottes, in gläubiger und gewisser Hoffnung der freudigen Auferstehung des Leibes und seligen Vereinigung mit der Seelen.

Nach dieser geistlichen Versorgung meines unsterblichen Geistes aber habe ich vor nöthig erachtet, auch in Ansehung derer mir von Gott geschenkten zeitlichen Güter mein Haus in Zeiten zu bestellen, und hiermit meinen letzten Willen, wie es mit meinem zeitlichen Vermögen nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableben gehalten werden soll, auszusprechen.

I.

Alles, was ich etwa hievor unter den Nahmen und in der Absicht eines Testaments, Codicills, Schenkung auf den Todesfall, oder andern letzten Willens, disponiret haben möchte, erkläre ich hiermit vor aufgehoben, cassirt, ungültig und unkräftig.

II.

Meine liebe Schwester die Frau Stallmeisterin Johanna Eleonora verwittwete von Nismitz, gebohrene von Tümppling, hat mir jederzeit Proben ihrer zärtlichen Geschwister Liebe gegeben; Ich würde es daher für meine besondere Schuldigkeit erachtet haben, ihr meine Gegenliebe, unter andern auch durch Erbeinsetzung oder anständiges Vermächtniß, zu bezeigen. Allein, sie selbst hat solches gegen mich, vermöge ihres rechtschaffenen uneigennütigen und zufriedenen Wesens, verbethen, und lediglich ihr Wille ist es also, welcher mich solches zu thun verhindert.

III.

Ich setze demnach hierdurch in meinem sämmtlichen von Gott mir geschenkten Vermögen, wie sich solches zur Zeit meines Ablebens befinden wird, nichts hiervon ausgeschloffen, und zwar nicht nur in allodio, sondern auch in Feudis, insoweit mir nur immer an denen Lehn-Güthern vermöge vorhandener Lehns-Reverse, welche meine Gemahlin in Händen hat, die freye Disposition zustehet (inmaßen ich meinen Mitbelehuten an Blössen und Tümppling weiter nichts, als die bestimmten und ausgesetzten Lehns-Stämme, nemlich von Blössen 6000 Gulden und von Tümppling 1000 Gulden, in salvo zu lassen schuldig bin),

1. meine liebe Ehegemahlin, Frauen Friederiken Henrietten von Tümppling, gebohrene Freyin von Schwan, und
 2. meinen lieben Herrn Bruder, Herrn Christian Gottlob von Tümppling auf Boblas und Neidschütz,
- zu meinen alleinigen und wahren Erben titulo institutionis honorabili ein, jedoch bescheidenlich, dergestalt, und respective unter folgenden Bedingungen:

IV.

Ich habe mit meiner gedachten lieben Ehegemahlin, unter Beitritt und Consens meiner Mitbelehnten, sub dato Altenburg den 5. Januar 1734 eine Ehestiftung errichtet, und ihr in selbiger § 3 alljährlich Vierzig Gulden zum Eingeschneitel, ingleichen statt der Wohnung, und für die Haus-Miethe, die Nutzung von 800 Gulden Capital ausgesetzt, ferner § 4 ihr die Adelige Gerade, Morgengabe, Gerechtigkeiten und Nußtheil in allen meinen hinterlassenen Güthern, jedoch im Falle das Guth Blößen tempore mortis meae verpachtet seyn möchte, statt des Nußtheils ihr überhaupt 200 Göllden zugestanden, auch § 5 ihr statt der allgemeinen oder willkürlichen Morgengabe 500 Göllden anzusetzen versprochen: Allein, da ich erst nach der Zeit das Ritterguth Cümpling acquiriret, hiernächst aber schon anderweit für die Wohnung dieser meiner lieben Ehegemahlin gesorgt, zu dem Ende das ehemalige Dom-Syndicat-Haus in hiesiger grünen Gasse vor sie gekauft und ihr erb- und eigenthümlich habe zuschreiben lassen, über dieses ich bedacht bin, allen Irrungen und Streitigkeiten zwischen ihr und ihrem Miterben, als meinem Lehns-folger, vorzubugen: Als will ich, daß sie alljährlich, so lange sie den Wittben-Stuhl nicht verrücket, zum Eingeschneitel statt 40 Göllden Achtzig Göllden Meißn., die Hälfte Ostern und die Hälfte Michaelis zugleichen Jahres, und zwar nach meinem Tode sogleich den ersten Termin, so darauf folget, mit Vierzig Göllden in Chur-Sächsischen Conventionsmäßigen Münz-Sorten, jedoch nicht unter $\frac{1}{12}$ Stücken, von ihrem Mit-Erben ausgezahlt und von ihm an den Ort ihres Aufenthalts, und zwar wenn solcher nicht über sechs Meilen entfernt ist, auf dessen Kosten zugesendet erhalten soll. Hingegen verlange ich und setze es als eine Erbschaftsbedingung, daß sie sich, statt der Haus-Miethe oder Hausgeldes und statt der Adelligen Gerade, der Morgengabe oder weiblichen Gerechtigkeit und Nußtheils, aus meinen Güthern, es mögen solche zur Zeit meines Ablebens verpachtet seyn oder nicht, überhaupt in Pausch und Bogen mit Vierhundert Gulden Meißnisch begnüge und in sofern von ihrem durch die gedachte Ehestiftung erlangten Rechte abgehe, auch wegen der allgemeinen oder willkürlichen § 5 dieser Ehestiftung versprochenen Morgengabe, inmaßen sie dießfalls durch einige kleine Stener-Scheine abgefunden und befriediget worden, nichts weiter fordern. Es soll ihr aber ihr Mit-Erbe diese Vierhundert Gulden vor allen Dingen aus seinen propre be-reidesten Vermögen in Chur-Sächsischer Conventions-Münze, und zwar nicht unter $\frac{1}{12}$ Stücken, oder in vollwichtigem Gelde an 5 Thaler-Stücken und Ducaten zu 2 Thlr. 20 gr. bezahlen, und es soll in allen übrigen Punkten bey der bemeldeten Ehestiftung sein unverändertes Verbleiben haben.

V.

Und wie mehr erwähnter meiner lieben Ehegemahlin ohnedem alles dasjenige eigenthümlich bleibt, was sie an Immo-bilibus und sonst eigenthümlich acquiriret hat, ingleichen ihre ganze weibliche Gerade, und hierunter insonderheit die guten auf meinem Guthe zu Cümpling befindlichen Betten und der allda stehende maßellerne Schrank, ferner dasjenige was sie an Ehe- und

paraphernal-Geldern mir ein- und zugebracht und daher aus meinem Nachlasse zu fordern hat, über dieses aber ihr die Einkünfte des Gnaden Jahres von der hiesigen Probstei Capituls-Praebende und meinen besitzenden Obedientien von Rechts- und Gewohnheits wegen allein zukommen und verbleiben: also habe ich, was die mir ein- und zugebrachte Ehe- und paraphernal-Gelder betrifft, ein eigenhändiges Bekenntniß an sie ausgestellt, und sie soll dießfalls aus meinem Nachlasse, ohnbeschadet dessen, was ich ihr allhier zu ihrem Erbtheile bescheiden werde, ihre Befriedigung erhalten.

VI.

Nämlich ich bescheide meiner erst erwähnten lieben Ehefrau zu ihrer Erb-Portion:

- a) die Hälfte alles meines bey meinem Ableben vorhandenen Geldes in Gold oder Silber, es mag nun solches in rarer Münze, oder in currentem Golde oder Silber, grober oder kleiner Münze bestehen;
- b) die Hälfte meines allhier oder anderwärts in Kellern befindlichen Weines;
- c) meine allhier zu Merseburg vorräthigen andern potulenta;
- d) alle meine allhier zu Merseburg vorräthigen esculenta;
- e) alle meine Meubles und Hausgeräthe in hiesiger Probstei, exclusive des Silbergeschirres und exclusive der Schränke, der Commoden und des nußbaumernen Schreibe-Schrankes, worinnen respective meine Scripturen, Kleider und Wäsche befindlich;
- f) meinen alten Fenster Wagen, ohne und über den Kutschwagen, der ihr nach der Ehestiftung gebühret;
- g) alles vorräthige Heu, Stroh und Holz, so bei meinem Ableben in der Probstei allhier oder in ihrem Hause befindlich seyn wird;
- h) die zur Zeit meines Ablebens rückständige Besoldung von der Steuer im Herzogthume Altenburg, ingleichen die Gnaden-Jahres Besoldung von daher;
- i) alle meine Vorräthe bey der Probstei-Einnahme und bey der Fabrica reverendi Capituli allhier;
- k) alle meinen verfallenen und außenstehende Reste von der Probstei-Praebende und Obedientien, an Lehn-Geldern, Geld- und Getraide-Zinsen, Holz und Holz-Resten, und wie solche Nahmen haben mögen, ingleichen alle Getraide-Vorschüsse und restirende Zehend-Gelder, als zu welchem Ende sie auch berechtiget seyn soll, sich alle meine hierzu nöthigen Papiere, Nachrichten und Rechnungen vor sich anzumassen;
- l) diejenigen fünfhundert Thaler welche ich laut Consens derer Dom-Probstei-Gerichte sub dato Merseburg den 11^{ten} Decembris 1771 denen Mayhischen Dom-Probstei-Unterthanen vorgeschossen habe, sammt denen etwa rückständigen Zinsen, als weshalb sich meine liebe Gemahlin das hierüber von denen Debitoribus ausgestellte Document gleichfalls anzumassen hat; jedoch legire ich denen beyden Fräuleins von Möhlen, namentlich Fräulein Charlotten Wilhelminen und Fräulein Louise Eleonore Geschwistern von Möhlen,

die Zinsen von diesem Capitale auf ihre Lebenszeit zu einer Schadloshaltung wegen des Geldes, so dieselben bey dem Zinzendorffschen Creditwesen verloren haben. Meine liebe Gemahlin soll ihnen jährlich diese Zinsen auf zwei Termine, nemlich, 12 Thlr. 12 gr. Ostern und 12 Thlr. 12 gr. Michaelis bezahlen und mit dem ersten Termine, welcher nach meinem Ableben eintreten wird, den Anfang machen.

Würden auch die Debitores das Capital abtragen, so soll doch dieses Legatum jährlich an fünf und zwanzig Thalern ad dies vitae dieser Fräulein von Möhlen bestehen bleiben, und sollte eine von ihnen vor oder nach meinem Ableben mit Tode abgehen, so soll doch die andere solche 25 Thlr. ad dies vitae bekommen; der Hauptstamm aber bleibt meiner Gemahlin eigenthümlich;

- m) Endlich bescheide ich meiner lieben Gemahlin dasjenige Capital der fünftausend Thaler, welches Weyland Frau Hypolitte Römerin an Weyland Herrn Heinrich Hildebrand von Einsiedel laut Schuldverschreibung de dato Syra, den 25. April 1729 und gegen Landes- und Lehns-Herrlichen Consens de dato Dresden, am 23. Aug. 1730 auf Consens derer Einsiedelschen Mitbelehnten de dato Syra, den 25. April 1729 auf das Ritter Guth Syra in guten Kayser-Thalern geliehen hat, und welches Capital aus der Creditricis Frauen Hypolitte Römerin Verlassenschaft, und vermöge Cession des Römerischen Erbens Herrn Ober-Ausschers Carl Friedrich Bosens auf Branderode de dato Leipzig, den 11ten May 1757 und Landes- auch Lehns-herrlichen Consenses de dato Dresden, den 5ten Julii 1763 an mich geliehen ist, und zwar bescheide ich meiner Gemahlin dieses Capital, sammt denen bey meinem Ableben etwa rückständigen Zinsen. Sollte aber dieses Capital noch bey meinem Leben sammt Zinsen bezahlt werden, so soll sie sich statt dessen nach meinem Ableben fünftausend Reichs-Thaler von meinen andern außenstehenden zinsbaren Capitalien auszulesen befugt seyn.

Doch bitte ich meine Gemahlin, daß sie von diesen fünftausend Thalern, sie mögen zu dem gedachten Einsiedelschen oder andern Capitalien bestehen, nach ihrem Tode folgende fidei commissaria particularia restituire, nemlich:

1. Zwei Tausend ReichsThaler meiner Niece, Frauen Catharinen Wilhelminen von Preuß geborenen von Gensau, des Herrn Cammerherrn und Landjäger-Meisters Thim Heinrich von Preuß Gemahlin, oder wenn dieselbe vor mir verstorben seyn sollte, ihren leiblichen Kindern;
2. Zwei Tausend ReichsThaler meinem Herrn Vetter, Herrn Ober-Forstmeister Carl von Gensau, oder wenn er vor mir verstorben seyn sollte, dessen leiblichen Kindern;
3. Ein Tausend Reichsthaler meiner seeligen Niece, weyland Frauen Johannen Christianen von Schlegel, geborenen von Wolffersdorf, dreyen Herren Söhnen, nemlich Herrn Carl Friedrich von Schlegel, Lieutenant unter dem Chur Sächß. Graf Ronnow'schen Regimente

Cuirassiers, Herrn Christian Wilhelm von Schlegel, Sous-Lieutenant unter dem Chur-Sächs. Prinz Maximilian'schen Regimente Infanterie und Herrn August Ludwig von Schlegel, Chur-Sächs. Cadet in Dresden,

Und ich will daß diese nurgedachten Fideicommissa sub num. 1. 2. et 3. in Golde an fünfthaler Stücken, ohne einigen Abzug, jedoch nicht eher, als ein Jahre nach dem Ableben meiner Gemahlin, und ohne Interesse ausgezahlt werden sollen. Hingegen will ich zwar nicht, daß meine Gemahlin denen Fideicommissariis irgend eine Caution wegen dieser Fideicommissorum bestelle, inmaßen der oder diejenigen, welche dergleichen von ihr fordern werden, des Fideicommissi verlustig seyn sollen, doch soll meine Gemahlin vor die Erhaltung derer obgedachten fünf Tausend Thaler gehörige Sorge tragen, widrigenfalls sie denen Fideicommissariis vor diese Fideicommissa mit ihrem sämmtlichen Vermögen haften soll.

VII.

Überhaupt will ich nicht, daß jemand von meiner lieben Ehegemahlin ein Inventarium oder eydliche Specification meiner Verlassenschaft fordere, als welches alles ich ihr vielmehr ausdrücklich erlasse. Ich will sie auch mit weiter nichts, als mit dem legato an die Fräuleins von Möhlen § VI sub lit. 1 und mit denen Fideicommissis § eodem lit. m sub Num. 1. 2. et 3. oneriret wissen; vielmehr soll sie alles dasjenige, was ich ihr beschieden, ohne allen Abzug, ohne alle Kosten und ohne irgend etwas zu denen Schulden und andern Oneribus hereditariis, vielweniger zu denen Lehn-Stämmen, beyzutragen, erblich haben.

VIII.

Alles andere, worüber ich im Vorstehenden nicht disponiret habe, es sey solches Lehn oder Erbe, und also auch mein weniges Silbergeschirr, als über welches, und was darunter mir zukömmt, ich meiner Gemahlin eine ehendige Specification zugestellet habe, ingleichen die Hefte desjenigen, was vermöge § VI lit. a et b dieser Disposition mit meiner Gemahlin zu theilen ist, soll obenannter mein Herr Bruder, Herr Christian Gottlob von Tümppling, erblich haben; Er soll aber auch vor die auf meinen Rittergüthern stehenden Lehnstämme, ingleichen vor alle bey meinem Ableben etwa vorhandenen passiva stehen, und alle onera hereditaria, exclusive des legati an die Fräuleins von Möhlen § VI lit. 1 und der Fideicommissorum § eodem lit. m Num. 1. 2. et 3., ohne Zuthun und Beytrag meiner Ehegemahlin allein abstaten und tragen.

Meine liebe Ehegemahlin empfehle ich ihm zu treuester Vorforge und freundschaft bestens und sollte er wieder alles mein Vermuthen ihr ein Inventarium oder eydliche Specification über meine Verlassenschaft abfordern oder sonst diesen meinen letzten Willen in irgend einem Punkte anfechten, so soll er von meiner Erbschaft gänzlich ausgeschlossen und auf diesem Fall meine oft erwähnte liebe Ehegenossin einzig und allein zur Erbin meines sämmtlichen Vermögens, an Lehn und Erbe, instituiret seyn.

von Tümppling. III.

IX.

Mein Begräbniß soll meine liebe Ehegemahlin mit meinem Herrn Bruder und Erben gemeinschaftlich besorgen, hierzu aber an Kosten nichts beyzutragen haben. Hingegen soll sie auch ihre eigenen Trauer-Kosten vor sich und ohne Zuthun meines Herrn Bruders bestreiten.

X.

Sollte, welches Gott verhüte, dieser mein lieber Herr Bruder und Erbe vor mir versterben, so soll ihm mein Bruders Sohn,

Herr Carl Friedrich von Tümppling auf Bosewitz und Jöthen und dessen jezige Ehe-Consortin, Frau Caroline Elisabeth Wilhelmine von Tümppling, gebohrene von Bünan, auf Mayhen, iisdem conditionibus et modis substituirt seyn; sie sollen aber meine Erbschaft nicht veräußern, sondern selbige ihren jezigen und künftigen ehelichen Kindern primi gradus, worunter jedoch in Ansehung dieses meines Herrn Veters Gemahlin nur diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche sie in gegenwärtiger Ehe gebohren hat und noch gebähren wird, als ein Fideicommiss hinterlassen.

XI.

Die Helfte aller meiner Kleider, aller meiner Anzieh-Wäsche und Gewehrs legire ich eben demselben Herrn Vetter, Carl Friedrich von Tümppling;

Mein Herr Bruder und Erbe soll meine Kleider, Anzieh-Wäsche und Gewehr theilen und mein ernannter Herr Vetter soll führen.

XII.

Meine Bücher legire ich eben demselben meinen Herrn Vetter Carl Friedrich von Tümppling, jedoch soll er solche dem oder denjenigen seiner Söhne, welche sich dem studiren widmen, conserviren und dahin besorgt seyn, daß sie nicht alienirt werden; Was aber meiner Ehegemahlin etwa von meinen Büchern zu ihrer Andacht oder sonst anständig seyn möchte, soll er ihr eigenthümlich, ohnentgeltlich überlassen.

XIII.

Endlich sollen als Fideicommissa haben, zwar ohne Abzug, jedoch nicht eher als ein Jahr nach dem Ableben meines Herrn Bruders und Erbens, oder wenn dieser vor mir verstorben seyn sollte ein Jahr nach meinem Tode, und bis dahin in beiden Fällen ohne Interesse,

- a) Zwei Tausend Reichs Thaler die Frau Hauptmannin Ernestine Wilhelmine von Münch, gebohrene von Tümppling, oder, wenn sie vor mir verstorben seyn sollte, deren leibliche hinterlassene Kinder,
- b) Ein Tausend Reichs Thaler meine vier Herren Vettern von Tümppling, des seel. Herrn Cammerherren Christian Leberechts von Tümppling hinterlassene Söhne, Herr Carl Gottlob Leberecht, Herr Otto Gotthold Friedemann, Herr Philipp Johann Wilhelm und Herr Christian George August, Gebrüder von Tümppling, und zwar so, daß wenn einer von diesen vier Herren Vettern stirbt, dessen Portion denen überlebenden zufalle.

Dieses alles ist also mein letzter und liebster Wille, welchen ich, nach meinem seeligen Abschiede aus dieser Zeitlichkeit, unverbrüchlich gehalten wissen will, gestallten denn derselbe, wo nicht als ein zierliches Testament, dennoch wenigstens als ein Codicill, Fideicommiss oder als ein anderer Recht beständiger letzter Wille, angesehen und erhalten werden soll.

Dessen zu Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen, bey annoch vollkommenen guten Verstande, wohlbedächtig aufgesetzt, durch eine beglaubte Person zu Papieren bringen lassen, auch nachdem ich selbigen genau durchlesen und in allen Punkten und Clauseln meynen Meynung völlig gemäß befunden, auf allen Seiten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Merseburg, den 11ten Martii 1772.

In vorstehenden 13 Blättern ist mein letzter Wille wohlbedächtig abgefaßt zu befinden, und ich habe das Vertrauen zu meinen lieben innen benannten Erben, daß sie solchem in allem in Friede und Einigkeit nach leben werden, damit sie auch den Segen von dem Herrn, der in der Höhe wohnet, zu erwarten haben mögen, welchen Segen ich ihnen gleichfalls von ganzem Herzen anwünsche.

(L. S.)

Heinrich Carl von Tümppling
mit eigener Hand.

Daß vorstehende 18 Blatt Abschriften mit denen bey hiesigen Gerichten von dem hochseel. Hrn. Dom-Propst v. T. niedergelegten und am 18. Juni 1773 hieselbst publicirten Testaments von Wort zu Wort gleichlautend sich befinden, solches wird pp.

sign. Blöfsien, den 20. Juni 1774.

Hochadel. Tümppling'sche Gerichte zu Blöfsien.
(gez.) Carl Gottlieb Müller, Ger.-Verwalter.

11. Rede am Sarge von Heinrich Carl von Tümppling auf Blöfsien und Tümppling (164).

Merseburg, 1773 Mai 16.

J. U. J.

Hochwürdige und Hochwohlgebohrne,
Hochedelgebohrne, Hochwohl- und Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlledle,
Veste und Hoch- und Wohlgelahrte,
Allerseits nach Stand und Würden Hochgeschätzte Anwesende!

Schnelle Veränderungen, plötzliche Zufälle, unvermuthete Begebenheiten setzen die Gemüth der Sterblichen billig in Verwunderung und Erstaunen, ja wohl gar in eine zitternde Furcht, Angst und Bangigkeit, in ein gerechtes und bebedendes Schrecken. Sind die Verhängnisse, welche so plötzlich über uns kommen, unangenehm und traurig, so ist auch dabei die Bewegung viel stärker, die Wehmuth viel größer, welche unser ganzes Herz erschüttert. Auch das gefesteste Gemüth wird durch plötzliche Zufälle beunruhigt, und weiß sich nicht

allemahl gleich gebührend zu fassen, wenn ihm ein Unglück schnell und wider alles Vermuthen begegnet; dahingegen auch schwächere Kräfte dasselbe weit eher zu ertragen vermögend sind, wenn man solches lange vorher gesehen.

Das Ende des gegenwärtigen Lebens, der Uebergang aus der vergänglich-lichen Zeit in die unvergängliche Ewigkeit ist ohnstrittig die größte und wichtigste Veränderung, welche der sterbliche Mensch erfähret. Die natürliche Liebe zum Leben, welche der Schöpfer in unsere Brust gelegt, die Sünde, welche die Ursache des Todes ist, die schmerzhaften Empfindungen, welche meistens vor dieser letzten Trennung vorhergehen, die furchtsame Ungewißheit, was der scheidende Geist noch zuletzt fühlen, was er nach seinem Ausgange aus dem sinkenden Körper erfahren werde, das offene Grab, die moderne Verwesung und andere mit dem Tode unzertrennlich verbundene Umstände machen dem natürlichen Menschen, er sey auch wer er wolle, diese Veränderung bitter und schreckhaft.

Jüdische Weisheit hat keine bewährten Mittel wider die Bitterkeiten des Todes, wider die natürliche Furcht vor dieser unvermeidlichen Trennung, sie stellt uns den Tod als das Schrecklichste unter dem Schrecklichen vor Augen. Sie unterwirft sich daher seiner unumschränkten Gewalt nicht ohne Zittern. Selbst in den heiligen Büchern heißt er ein König des Schreckens und auch die stärksten Glaubenshelden haben ihre natürliche Schwachheit an den finstern Thoren des Todes gar merklich empfunden.

Allein, o wie sehr zittert die Seele, wenn sie diese wichtige Veränderung plötzlich überleitet? Wie sehr vermehren sich Furcht und Grausen in unserm Gemüthe, wenn wir das schwarze Thal des Todes zu der Stunde betreten müssen, da wir begehrt und hofften, noch länger zu leben, da wir diesen schweren Gang am wenigsten vermuthet, da wir uns wohl gar noch nicht zu dieser großen Reise geschickt gemacht? Wer ist wohl von einer so unbeweglichen Standhaftigkeit, daß er die schreckliche Botschaft: die Zeit der bestimmten Morden ist kommen! Das Grab ist da! ganz ohne alle Bewegung anhören kann? Wer erschreckt nicht, wenn er von einem geschwinden Todesfalle Nachricht empfängt? Wer fühlet nicht eine empfindliche Rührung in seinem Gemüthe, wenn sein Freund, sein Bruder, sein Nachbar, plötzlich neben ihm darnieder sinket, und Geist und Leben, in einem Augenblicke, verliert?

Vernunft und Offenbarung fordern in solchen Fällen eine stille Ueberlegung. Sie geben uns dadurch eine heilsame Anleitung, desto ernstlicher an unsere Bahre zu denken, wenn wir einen Andern auf seiner Bahre erblicken, der wohl vor wenig Stunden, oder doch wenig Tagen, noch so munter, so stark und gesund gewesen, als wir uns gegenwärtig befinden. Denn wir haben diesfalls alle einerlei Schicksal, Reiche und Arme, Hohe und Niedrige, Edle und Uedle, Gelehrte und Ungelehrte, Junge und Alte, haben alle einerlei aus diesem flüchtigen Leben und Niemand unter uns weiß, wie nahe ihm jener wichtige Augenblick sey, der die unsterbliche Seele von dem sterblichen Leibe trennet, der den ewigen Geist wieder zu dem zurück führet, der ihn gegeben hat, der uns läßt gebohren werden und der uns am Tage des Todes zuruft: kommt wieder Menschen Kinder.

Hochgeschätzte Trauerversammlung!

Mit innigster Wehmuth eines empfindlich gerührten Herzens bin ich jezt an diese Stelle getreten. Ein schneller und schmerzhafter Todesfall giebt hierzu die betrübte Veranlassung. Gott, der wunderbar ist bei seiner allgemeinen Weltregierung, wunderbar bei der Bestimmung der menschlichen Schicksale, wunderbar in seinem Heiligthume, Gott, der unsere Tage in seinem heiligen Rathe von Ewigkeit her geordnet und auf sein Buch geschrieben, Gott, der die Zeit, den Ort und die Art unsers Todes schon längst, nach seiner freyen Weisheit und Güte, feste gesetzt, Gott hat den weyland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Carl von Cümppling, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Cümpplingen und Blößen, der Bischöflichen hohen Stiffts Kirche zu Merseburg hoch-erwählten und bestätigten Domprobst, auch Herzoglich Sächsischen Gotha'schen Altenburgischen Steuer-Ober-Einnehmer des Eisenbergischen Kreises, vor dreyen Tagen, in den frühen Morgenstunden, aus der Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Es hat hierbey jener ewigen Vorsehung nach ihrem verborgenen Rathe in Gnaden gefallen, diesen verehrungswürdigen Greiß sehr schnell und unvermuthet von unsern Häuptern zu nehmen und hierdurch diesen, an sich schon höchst betrübten, Trauerfall seinem Hochadelichen Hause, und uns allen, noch betrübter zu machen. Denn eben zu der Zeit, da wir freudig hofften, die drohende Gefahr eines nahen Todes sey nun, wenigstens noch eine Zeit lang, glücklich entfernt, sinkt Er plötzlich, ohne Kraft und Leben, darnieder. Eben zu der Zeit, da Er durch die Macht der göttlichen Gnade gestärkt und munter schien, da Er im Begriff war eine nöthige Reise zu unternehmen, heißt Ihn der Herr über Leben und Tod schnell in seinem zeitlichen Laufe stille stehen, eine wichtigere Reise antreten und plötzlich ausrufen: ich gehe dahin des Wegs, den ich nicht wieder komme! nun ist's vollbracht, Welt gute Nacht!

Jetzt sind wir gesonnen, die erblaßten Gebeine dieses hochverdienten Vaters zu ihrer stillen Grabesruhe zu begleiten, und Sie, hoch- und werthgeschätzte Leichenbegleiter, werden mir gnädig und hochgeneigt erlauben, Ihnen vorher

die guten Absichten des guten Gottes bey den plötzlichen Todesfällen
seiner Kinder

kürzlich vor Augen zu stellen.

Daß alle Dinge unter der Sonne, daß alle Vorfälle des gegenwärtigen Lebens durch eine weise Einrichtung jener ewigen Gottheit regieret und geordnet werden, daß der Herr insonderheit das Ziel unserer Monden und die Dauer unsrer irdischen Pilgrimschaft bestimme, daß er die Menschen zu der Stunde und an dem Orte sterben lasse, da es ihm wohlgefällt, daß jener große Beherrscher Himmels und der Erden hierbey überall weise, gute und heilige Absichten hege: daran lassen uns Vernunft und Offenbarung nicht den geringsten Zweifel übrig. Beyde stellen uns den majestätischen und verborgenen Gott als die höchste Weisheit und als die höchste Güte vor Augen. Die Weisheit kann nicht ohne kluge und wohlüberlegte Absichten, die Güte kann nicht ohne sichere und häufige Gnadenbezeugungen bestehen. Es muß daher

die höchste Weisheit und Güte nothwendig überall nach guten und heiligen Absichten handeln.

Unter der großen und unzählbaren Menge erschaffener Dinge ist wohl kein Geschöpfe anzutreffen, für dessen wahre und immer währende Wohlfahrt und Glückseligkeit der Hohe und Erhabene mit einer genauern und liebeichern Vorsorge wachen sollte, als dasjenige, das er nach seinem Bilde geschaffen, als dasjenige, das er mit dem unschätzbaren Blute seines einzigen Sohnes von dem ewigen Verderben so theuer erkaufte hat. Ist dieses, so muß Gott nothwendig überall sein Bestes suchen, so muß er bei allen Verhängnissen, welche von seinem unveränderlichen Rathschlusse herkommen, es jederzeit gut mit denselbigen meynen, so kann er nichts unternehmen, was ihm nachtheilig und schädlich seyn sollte. Der vergängliche Mensch ist, so lange er hier im Fleische waltet, mancherley großen Veränderungen unterworfen, welche ihm aber nicht ohne ein höheres Verhängniß begegnen. Doch die Veränderung, welche mit ihm in seinem Tode vorgehet, ist gewiß die aller wichtigste und vornehmste, denn auf dieser beruht sein ewiges Wohl und sein ewiges Wehe. In was für einer Gemüthsverfassung, in was für einem Seelenzustande wir die gegenwärtige Welt verlassen, in eben dieser Verfassung, in eben diesem Zustande gehen wir in die Ewigkeit, und bleiben auch hernach, ohne die geringste Veränderung, beständig darinnen. Stehen wir nun in der Stunde des Todes bey unserm Gott in Gnaden, so haben wir ewige Freude zu hoffen. Befinden wir uns noch alsdann im Stande des Jornes, so wird derselbe in alle Ewigkeit fortdauern und bis in die unterste Hölle brennen. Nirgends kann also jener gütige Vater der Menschen den überschwenglichen Reichthum seiner Erbarmung herrlicher an uns offenbaren, als in der gnädigen Vorsorge für unser Ende. Hier hegt seine ewige Güte und Weisheit gute, gerechte und heilige Absichten, sowohl wenn er uns durch einen plötzlichen Tod aus dieser vergänglichen Welt schnell hinweg nimmt, als auch, wenn er uns nach einem langwierigen und schmerzhaften Siechen die gewünschte Ruhe in unserm Grabe gewährt.

Der ewige Liebhaber der Menschen meynt es alsdann gut mit denen, welche, durch einen schnellen Abschied aus der Zeit, dieses Land, das Land der Lebendigen, plötzlich verlassen müssen; aber heget auch zugleich für diejenigen gnädige und heilsame Absichten, welche dergleichen plötzliche Abbruffungen ihrer Brüder mit ansehen und wohl gar selbst solche geschwinde Todesfälle an ihren Lieben und Freunden erfahren müssen.

Der Tod ist der Sünden Sold, und er ist darum zu allen Menschen hindurch gedrungen, dieweil sie alle gesündigt haben. Allein, bald tritt er ganz langsam, bald aber mit schnellen Schritten, in unsre Zimmer; die Menschen, welche ein geschwinder Zufall darniederschlägt, sind von zweyerley Gattungen, heute sinkt ein Gerechter, der schon lange in einer guten Bereitschaft auf sein Ende gestanden, der die Gerechtigkeit des Glaubens und des Lebens unzertrennlich mit einander verbunden, ganz unvermuthet in seinem Laufe darnieder. Morgen vielleicht wird ein Ungerechter schnell und plötzlich in seinen Sünden dahin gerissen, den die göttliche Langmuth lange, und mit

großem Verschonen, getragen, der aber nunmehr das Maaß seiner Bösheit erfüllt hat, über welchen nunmehr in dem heiligen Rathe jener ewigen Wächter das strenge Urtheil gefällt wird: Haue ihn ab, was hindert er das Land!

An jenem zeigt der Ewige seine erbarmende Güte in ihrem vollen Glanze, indem er ihm den schwehren Uebergang in jene gesegneten Häuser des Friedens gar sehr erleichtert, indem er ihn bald von dem Leibe dieses Todes befreiet, indem er ihn geschwind durch die Schrecken des Todes zu dem seligen Anschauen des Dreyeinigen Gottes hindurch führet. An diesem offenbart sich der Eifer des Herrn Jehaoth in seiner fürchterlichen Größe, indem er ein solch unwürdiges Gefäße des Zorns nicht länger duldet, sondern dasselbe nun auf einmahl durch seine Rache zerscheitert und an den finstern Ort der ewigen Qual hinab stürzt. Herr, so schwehr, so schrecklich Deine Gerichte über unbußfertige und beharrliche Sünder sind, so liebe reich, so gnädig sind deine Wege bey deinen frommen und gehorsamen Kindern, wenn ein plötzlicher Tod ihre zeitliche Pilgrimschaft schnell endigt und sie ganz unvermuthet aus der Gesellschaft ihrer Brüder hier auf Erden hinweg reißt.

Es ist ein sicheres Kennzeichen eines verständigen Herzens, wenn man auf das, was um und neben uns vorgehet, weißlich Achtung giebt, wenn man aus fremdem Schaden klug wird, wenn man immer bey sich selbst denkt, daß es uns auch also gehen könne. Plötzliche Todesfälle, welche andere betreffen, sollen vornehmlich dergleichen gute Gedanken in unsern Seelen erwecken und hervor bringen. Denn wer unter den Sterblichen besitzt eine gewisse Versicherung, daß ihm am morgenden Tage, ja vielleicht noch in dieser Stunde, nicht eben der traurige Zufall begegnen könne, welcher jetzt einem andern ganz unvermuthet das Leben raubet? Plötzliche Todesfälle predigen allen, die jetzt noch auf Erden leben, die wichtige Wahrheit, es kann vor Nacht leicht anders werden, als es am frühen Morgen war, denn weil wir leben auf der Erden, sind wir in steter Todesgefahr! Plötzliche Todesfälle geschehen also verstockten Gemüthern zu einer heilsamen Warnung, sicheren Seelen zu einer kräftigen Erweckung, frommen Herzen zu einer starken und täglichen Erinnerung an ihr ungewisses Ende.

Verstockte Gemüther, welchen der Gott dieser Welt ihre ungläubigen Sinne verblendet, daß sie immer hingehen im Finstern, achten die größten Wahrheiten der Religion, die nachdrücklichsten Warnungen, die liebe reichsten Ermunterungen, die beweglichsten Vorstellungen geringe. Verheißungen und Drohungen, Wohlthaten und Strafen können wenig oder nichts bey ihnen ausrichten. Sie gehen immer fort auf einmal betretenen Wegen der Ungerechtigkeit. Sie häufen täglich Sünde mit Sünde und eilen also ihrem eigenen Verderben mit Vorsatz und mit geschwinden Schritten entgegen. Ist noch etwas, das einigen Eindruck auf ihr hartes Herz macht, das sie zu einem heilsamen Nachdenken erwecket, so ist es der Tod, so ist es ein schneller Tod, der einen andern plötzlich zu Boden stürzt, der wohl die Ihrigen schnell von ihrer Seite reißet, der auch ihnen dabey gleichsam stillschweigend diese große Lehre, diese heilsame Warnung ertheilt: ach! wie gar nichts sind doch alle

Menschen, die doch oft so stolz und so sicher leben! sey nicht sicher, sondern fürchte dich! vielleicht wirst du auch, vielleicht wirst du bald also umkommen! darum wache und bete, daß du nicht in Sünden sterbest noch an Seel und Leib verderbest!

Wie nöthig ist nun solchen sichern Seelen eine kräftige Erweckung aus ihrer herrschenden Weltliebe, aus ihrem gefährlichen Sündenschlase. Aber hier stiften plötzliche Todesfälle oft mehr Gutes als alle Vorstellungen, Ermahnungen und Warnungen, weil sie den stärksten Bewegungsgrund in sich fassen, warum man nicht mit seiner Bekehrung zaudern, warum man eilen, warum man nicht Alter und Krankheit erwarten solle. Mors inopinate venit! Der Tod kommt oft unangemeldet, selig, wer sein Haus bestellet. Denn des Menschen Sohn erscheint zu der Zeit, da mans nicht meynet, darum habe die ungewisse Stunde des Todes immer vor Augen.

Auch wiedergeborenen und rechtschaffenen Christen bringen plötzliche Todesfälle herrliche Vortheile. Menschen, welche erleuchtete Augen ihres Verständnisses besitzen, Menschen, welche ihre Seele immer in ihren Händen tragen, Menschen, welche für ihre ewige Wohlfarth eifrig besorgt sind, lassen zwar die ungewisse Stunde des Todes nie aus ihren Gedanken. Allein auch sie bedürfen dennoch einer heilsamen Erinnerung an diese so merkwürdige Stunde, einer kräftigen Erweckung und Stärkung in dem Laufe und in dem Kampfe, der ihnen verordnet ist, wenn sie zuweilen anfangen wollen, matt, schläfrig und unsicher zu werden. Auch sie sind Menschen, schwache und sündige Menschen. Auch sie behalten daher, so lange sie leben, ein verderbtes und träges Herz. Auch sie sucht die inwohnende Sünde und die verführerische Welt bald auf diese, bald auf andere Art einzuschliefen und in einer so nöthigen Christenpflicht säumig zu machen. Sie denken nicht so oft, nicht so lebhaft, nicht so wirksam ans Ende, als es Vernunft und Offenbarung erfordern. Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.

Gott, der unser Herz besser kennet, als wir es selbst kennen, siehet diese Schwachheit. Die Trägheit, die Sicherheit, die sich anfängt heimlich in der Brust seiner Kinder zu regen, ist ihm nicht verborgen. Aber er ist auch sogleich bemühet, derselben abzuweichen, sie zu läutern und in ihrem Christenthume immer muthiger und völliger zu machen. Er lässet ihnen daher unablässig zurufen: wachet und betet, daß ihr nicht in Versuchung fallet! ringet darnach, daß ihr durch die enge Pforte eingehet! laßet uns Gutes thun, weil wir noch Zeit haben! Es kömmt die Nacht, die lange Todesnacht, da niemand wirken kann!

Nichts ist hierzu tüchtiger und geschickter, nichts hat diesfalls einen stärkeren Eindruck auf unser Herz, als plötzliche Todesfälle. O gewiß, wenn der Christ, welcher schaffet selig zu werden mit Furcht und Zittern, ihn höret, daß einer seiner Brüder jähling gestorben, wenn er den erblasset im schwarzen Sarge vor sich erblickt, den er vor kurzem noch gesund und wohl neben sich an seiner Seite und vor seinen Augen gesehen, wenn er gewahr wird, wie der Herr über Leben und Tod eines seiner geliebten Kinder so bald von dem Leibe dieses Todes und von allem Nebel erlöset und ihm so geschwind aus-

geholfen zu seinem himmlischen Reiche; so machen ihn diese schreckhaften Nachrichten, diese plötzliche Todesfälle, immer behutsamer, so sucht er sich beständig in einer solchen edlen Gemüthsverfassung zu erhalten, daß es allemahl bey ihm heiße: wenn mein Gott will, wie mein Gott will, wo mein Gott will, so will ich mit! ich bin stets bereit, seinem heiligen Winke zu folgen! meine Seele sterbe des Todes dieses Gerechten und mein Ende werde wie dieses Ende.

So gut, so gnädig sind die Absichten des guten Gottes bey den plötzlichen Todesfällen der Menschen, sonderlich aber bey den geschwinden Vollendungen seiner wahrhaftigen Kinder. Er meynt es gut mit denen, die schnell aus diesem unruhigen Lande der Unvollkommenheit in jene ruhigen Wohnungen der vollendeten Gerechten übergehen und die mannigfaltigen Bitterkeiten des Todes bey dieser geschwinden und seligen Auflösung nicht schmecken. Er meynt es gut mit denen, die jetzt noch durch das Jammerthal dieser Welt wallen und durch dergleichen plötzliche Todesfälle zu einer immerwährenden Vorsichtigkeit, zu einer steten Bereitschaft, zu einem getrosten und glückseligen Eingange durch die eröffneten Thore der Ewigkeit kräftig erwecket und gestärket werden.

Hochgeschätzte Trauerversammlung!

Die guten Absichten des guten Gottes bey den plötzlichen Todesfällen seiner Kinder sind ohnstreitig der kräftigste Trost, die größte Beruhigung für das blutende Herz, für die klagenden Lippen, für die thränenden Augen derjenigen, welche der schnelle Tod des weyland Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Heinrich Carl von Cümpling, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Cümpling und Blößen, der Bischöflichen hohen Stiftskirche zu Merseburg hocherwählten und bestätigten Domprobsts, auch Herzoglich Sächsischen Gotha'schen Altenburgischen Steuer-Ober-Einnehmers des Eisenbergischen Kreises, in die innigste Wehmuth und Betrübnis versetzt, welche heute mit der größten Bestürzung bey seinem offenen Grabe ausrufen: Ach Gott, wir haben unsern besten Freund, unsern Vater, unsern Wohlthäter, unsern Versorger verloren! wir haben ihn plötzlich verloren, da wir wünschten und hofften, uns seiner liebevollen und väterlichen Vorsee noch länger zu erfreuen. Doch nein, klagende Seelen, wir haben diesen unsern würdigen Vater nicht verloren. Sein schneller Uebergang aus der flüchtigen Zeit in die selige Ewigkeit ist für ihn, und für uns alle, eine sehr große göttliche Wohlthat.

Unser erblasseter Herr Domprobst hatte, wie jener redliche Obadja, den Herrn von Jugend auf kindlich gefürchtet, und darum kann auch nun sein plötzlicher Tod ihm dennoch nicht schädlich sein. Fast sind 74 Jahre verflossen, daß ihn der Herr und Vater der Menschen allhier zu Merseburg, den 22. Septembr. 1699, glücklich aus dem düstern Schooße der Mutter hervorgezogen. Seine frommen, in Gott ruhenden Eltern, der Herr Vater, Hochfürstlicher Sachsen Merseburgischer Land Jäger Meister, und die Frau Mutter, eine gebohrne von Bothfeld, trugen für seine gute und edle Erziehung die rühmlichste Sorgfalt. Aber auch von ihm selbst hieß es: ich war ein Kind guter Art und hatte bekommen eine feine Seele, und da ich wohl erzogen ward, wuchs ich zu einem unbesleckten Leibe, und nahm zu an Alter, an

Weisheit und Gnade bei Gott und den Menschen. Ein unermüdeter Fleiß auf niedern und höhern Schulen, eine klüglich eingerichtete Reise in fremde Lande, eine sorgfältige Ausübung der Tugend vermehrte schon in jüngern Jahren die großen Vorzüge, welche ihm der Allmächtige durch eine edle Geburt und durch vortreffliche Naturgaben geschenkt hatte.

Bereits am 20. May 1721 ward er deswegen unter die Hochansehnlichen Mitglieder eines Hochwürdigen Domkapituls allhier aufgenommen. Zwey und fünfzig Jahre hat er mit Ruhm und Segen in diesem hohen Collegio gestanden und in demselbigen unserm gesammten Stifte, besonders da er am 20. Junii 1757 zum Domdechant und sodann am 30. May 1760 zu der hohen Würde eines Domprobsts allhier wegen seiner großen und vorzüglichen Eigenschaften durch eine ordentliche Wahl gelangte, zu allen Zeiten, vornehmlich aber in jenen traurigen Kriegsläufen, an welche wir noch jetzt mit Zittern zurückdenken, die heilsamsten Dienste geleistet.

Erwarten Sie, hochgeschätzte Anwesende, izt nicht von mir eine weitläufige Erzählung dieser seiner hohen Verdienste. Die Demuth und die Bescheidenheit unsers Hochseligen Herrn Domprobsts hat dergleichen eitle Lobeserhebungen ausdrücklich verbothen und ich bin noch zu neu und zu unbekant in diesem geliebten Stifte, selbige nach der Wahrheit und in der gehörigen Ordnung zu erzählen. Unsre Stadt, unser Stift giebt ihm noch in seinem Sarge einmüthig dies große und wahrhaftige Zeugniß, daß er ein gottesfürchtiger, ein gelehrter, ein sanftmüthiger Herr, ein Patriot, ein Priesterfreund, ein gütiger Vater der Armen, sonderlich verlassner Wittwen und Waisen, vornehmlich armer studirender auf Schulen und Universitäten gewesen, daß er viel Gutes in der Stille und im Verborgenen gethan habe. Ich selbst kann mit Wahrheit sagen, daß in der kurzen Zeit, da ich mir das so schätzbare Glück erlangt, diesen verehrungswürdigen Alten kennen zu lernen, ich jederzeit an ihm einen edlen und großmüthigen Menschenfreund, einen wahren und treuen Verehrer der göttlichen Religion, einen großmüthigen Beschützer und Beförderer der Tugend und der Gottseligkeit gefunden habe, der die vortreflichen Gesinnungen jenes frommen Domprobsts in Naumburg in seiner edlen Brust hegte und auch beständig zur Ausübung zu bringen sich bestrebte:

Hier auf dieser vergänglichlichen Erde,
Hier in diesem flüchtigen Leben,
Hier hab ich lebenslang zu lernen,
Mich von den Sünden abzuziehen,
Mich von der Erde zu entfernen
Und um den Himmel zu bemühen,
Dieweil der Tod allein beweist,
Was Christenthum und Glaube heißt.

Je höher seine Lebensjahre, durch die Gnade des Höchsten, hinaufstiegen, desto eifriger ward sein Glaube und sein Christenthum, desto mehr war er besorgt, seinen Lauf glücklich und mit Freuden zu vollenden. Noch erinnere ich mich, mit einem stillen Vergnügen, an jene edeln Erklärungen, mit welchen er mir jezt vor dem Jahre, auf einem gefährlichen Krankenlager, die ruhige

Stille seines begnadigten Geistes entdeckte. Hier sprach er mit einer getrosten Freudigkeit: „ich bitte Gott nicht um ein längeres Leben; er hat mich lange genug leben lassen, ich bin fertig zum Ausbruche, ich fürchte mich nicht vor dem Tode; denn Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen aus Licht gebracht! ich habe zwei Stützen, auf welche ich mich verlasse, die allgemeine Gnade meines Himmlischen Vaters und das allgemeine Verdienst meines Göttlichen Erlösers; nun soll mir's, unter dem gnädigen Beistande des heiligen Geistes, an einem seligen Ende nicht fehlen.“

Diese edlen erhabenen Gesinnungen blieben auch da stets in seiner geheiligten Seele lebendig, da es das scheinbare Ansehen hatte, als ob ihm der Herr und Vater unsers Lebens seine Tage, nach dem gerechten Wunsche aller Redlichen, noch länger fristen würde. Mitten in seiner süßen Freude und Vergnügung sprach er noch den Tag vor seiner seligen Auflösung: „Bei mir heißt es: rühme dich nicht des morgenden Tages!“ Und da er bey dem anbrechenden Morgen eine geschwinde und ungewöhnliche Veränderung in der zerbrechlichen Hütte seines morschen Körpers vermerkte, so waren dieses die letzten Worte, welche dieser sterbende Gerechte, mit einer stammelnden Zunge, noch vorbrachte: „ach! Gott, es gehet etwas Großes mit mir vor; ich bin bereit, mein Gott, schicke es mir, wie Du willst!“ Und als er das gesagt, entschlief er.

Müssen wir nicht hierbey ausrufen: wer so stirbt, der stirbt wohl! Groß an Verdiensten, hoch an Jahren, verläßt er diese böse Welt! ein schnell und selig Sterben ist schnell und selig Erben, des schönen Himmels Freudenmaal. Er ist geschwind und glücklich durch das finstre Thal des Todes hindurch gedrungen! Er ist bald und glücklich aus der Angst und Gerichte genommen, wer will nun seines Lebens Länge ausreden?

Diese trostreiche Betrachtung kam das zitternde Herz der tiefgebeugten Frau Gemahlin, der Hochwohlgebohrnen Frau, Frauen Friedericken Henrietten von Tümpling, einer gebohrnen Freyin von Schwan, des noch lebenden einigen Herrn Bruders, des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian Gottlob von Tümpling, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Boblaß und Neidschütz, der gleichfalls noch lebenden einigen Frau Schwester, der verwittbeten Frau Stallmeisterin Johanne Eleonore von Nismitz, und anderer hohen Anverwandten und Leidtragenden kräftig erquickten und aufrichteten.

Es ist wahr, dieser schnelle Tod entreißt Ihnen einen zärtlichen Gemahl, mit welchem Sie 40 Jahre in einer vergnügten Ehe gelebt haben, einen liebevollen Bruder, einen redlichen Freund, einen andern Vater, und die Geschwindigkeit dieser schmerzhaften Trennung verdoppelt mit Recht den Jammer in Ihren Herzen, die Thränen in Ihren Augen. Sie gehen hin und weinen, denn der Herr hat es Ihnen geheissen, denn unser würdigster Herr Domprobst verdient reiches Maaß liebevoller dankbarer Thränen.

Allein auch hier hegt Ihr guter Gott gegen Sie gute Absichten. Auch hier können Sie, mitten unter Ihren gerechten Thränen, mit einer durch die göttlichen Tröstungen ergötzten Seele, freudig rühmen: Denen die Gott lieben müssen doch alle Dinge, auch selbst der Tod, auch selbst der schnelle und plötz-

liche Tod ihrer Lieben und Freunde, zum Besten dienen; was mein Gott thut, ist alles gut, ob's noch so traurig schiene! Sie sollten an Ihrem erblästen Gemahl, Bruder, Freunde und Vater gar keinen Jammer sehen. Er sollte bald auf seinem Bette und in seinem Hause, nicht auf dem Wege, nicht an einem fremden Orte, ruhig und selig einschlafen. Er sollte gleichsam, wie Elias, schnell in einem Wetter gen Himmel geholet werden. Er sollte bey einem geschwinden Eingange in die glückseligen Wohnungen der Auserwählten triumphirend ausrufen:

Nun hab ich überwunden
Crenz, Leiden, Angst und Noth,
Durch Jesu Blut und Wunden
In meinen letzten Stunden
Bin ich versöhnt mit Gott!

O gute Absichten des guten Gottes, bey den plötzlichen Todesfällen seiner Kinder, bey der geschwinden und seligen Auflösung unsers unsterblichen Cümplings.

Ihnen, Hochgeschätzte Leichenbegleiter, Ihnen insgesammt stattend indeßen die tiefgebeugte Frau Wittwe und das gesammte Leidtragende Hochadeliche Cümplingische Haus, auch jetzt bey ihren Thränen, durch mich den verbindlichsten Dank ab, daß Sie unsern Hochverdienten Herrn Domprobst, dessen Andenken unter uns, so lange Tugend und Gottseligkeit noch in einigem Werthe bleiben, immer in Segen seyn wird, in diesen dunkeln Abendstunden zu seiner stillen Grabesruhe begleiten wollen. Niemals werden sie diese Gnade und Liebe vergessen. Auch bey ihrer gegenwärtigen Wehmuth und Traurigkeit gereicht ihnen dieses zu einer großen Beruhigung, und wie sie sich Ihnen allen zu einem beharrlichen Wohlwollen, auch auf die künftigen Zeiten, angelegentlichst empfehlen; also bitten sie mit mir den Allerhöchsten, daß er Sie lange vor schmerzhaften und plötzlichen Trauerfällen liebevoll bewahren und Sie und Ihre hohen Häuser beständig zum Segen setze.

Ehe ich diese traurige Stätte verlasse, so breite ich meine Hände aus zu Dir, der Du im Himmel wohnest und auf das Niedrige schauest, zu Dir, der unsere Tage, unsere Verhängnisse und Schicksale, nach einer freyen Weisheit und Güte ordnest, und bete mit wahrer Inbrunst meines Geistes: „Heile selbst, o gütigster Vater, die blutende Wunde, welche Du uns, durch diesen plötzlichen Trauerfall, nach Deinem unerforschlichen Rathe geschlagen! Tröste die Weinenden und laß das erquickende Antlitz Deiner Gnade über ihre Herzen und über ihre Häuser leuchten! Schenke einem Hochwürdigen Domcapitul zu seiner Zeit ein neues würdiges Oberhaupt! kröne dasselbe zum Heil unsers Stifts mit Gesundheit, Leben und Segen. Laß den frommen Geist des verewigten Cümplings zwiefach auf ihm ruhen und durch seine weislich wachende Vorsorge unsre Wohlfarth, unsre Ruhe und Glückseligkeit stets befördert werden! Laß unter deinem gnädigen Aufsehen die vollen Ströme Deines göttlichen Segens sich über uns alle reichlich ausbreiten und bewahre unser ganzes Stift in Gnaden vor allen plötzlichen und traurigen Unglücksfällen, um Jesu Christi Willen. Amen.“

Georg Otto

7612.



20/6 1644.

*Wolf
Christoph
Rosewitz.*



4/6 1728

*Wolf Friedr.,
Rosewitz*



18/3 1702.

*Wolf, Heinrich.
Räusdorf.*



12/8 1742

*Heinrich Carl,
Tümpling.*



17 31.

*Christian Gottlob,
Boblas.*



6/5 1780.

*Carl Friedrich,
Tümpling.*



Rud. Albr. I.
Tümppling.



Phil. Heinrich,
Tümppling



Rudolf Albrecht
Heiligenkreuz. II.



Philipp Lebrecht,
Tümppling.



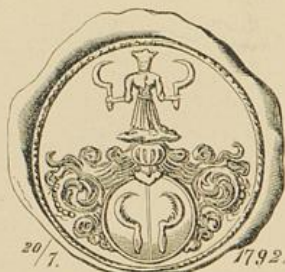
Otto Wilhelm,
Tümppling.



Christian Lüdow.
Kasckirchen.



Carl Friedrich,
Tümppling.



Phil. Joh. Wilhelm,
Posewitz.

Georg Otto von Eimpfingen
Dofell / An

Wolff Ebrist von Eimpfing

Adam Friedrich von Eimpfingh.

Wolff Friedrich v. Eimpfing
Hi

Wolff Friedrich von Eimpfing

Otto Friedrich von Eimpfing

Friedrich von Eimpfing

Christian Gottlob von Eimpfing

11
Kunst Selbst zu erfinden
Despott

Offen für die Tugend

Kindes Selbst der Tugend

Wichtiges Selbst der Tugend

Itto Wilhelm von Tugend.

Lehrer in der Tugend

Carl Friedrich von
Tugend

Philipp Johann Wilhelm von und aus Tugend

